



# JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 15 • AUSGABE 28 • OKTOBER 2018

## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

### INHALT

„Berufswegeplanung“ im niedersächsischen Justizvollzug	2
Lebenslange Freiheitsstrafe	8
Tötungsdelikte an Schulkindern	11
Drohnen und Drohnenabwehr	16
Vollzugsrecht: besondere Sicherungsmaßnahmen	27
Medienakademie hat Arbeit aufgenommen	34
Ankündigungen	38
Kontaktadressen	39

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

bei der Wiedereingliederung nach der Haft spielen Arbeit sowie schulische bzw. berufliche Ausbildung der Gefangenen eine wichtige Rolle. Die uneinheitlichen Kompetenzfeststellungsverfahren in Niedersachsen waren für *Ulrike Häßler* und *Dr. Susann Prätör* vom *Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs* der Ausgangspunkt für ihr Pilotprojekt der „Berufswegeplanung“, das sie im achtundzwanzigsten Justiz-Newsletter vorstellen.

Was wissen wir eigentlich über die Realität der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik? Dieser Frage beantwortet *Professor Dr. Jörg Kinzig* von der *Eberhard Karls-Universität Tübingen* in seinem Artikel anhand empirischer Erkenntnisse.

Tötungsdelikte an Kindern bewegt die Öffentlichkeit besonders stark. Trotzdem gab es bisher kaum gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu diesem Themenfeld. Dieser Forschungslücke widmeten sich *Dr. Ulrike Zähringer* von der *Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen* sowie *Monika Hauk* vom *Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen* in den vergangenen zwei Jahren. Sie fassen ihre Ergebnisse in unserem Newsletter zusammen.

Die *JVA Lenzburg* in der Schweiz hat seit November 2017 eine Detektionssystem in Betrieb genommen, das nicht nur Drohnen und andere Flugobjekte meldet, sondern auch eingeworfene Gegenstände. *Marcel Ruf* berichtet über die Drohnenproblematik im Justizvollzug

sowie die Beschaffung und Inbetriebnahme dieser Anlage in Lenzburg.

Die Artikel von *Michael Schäfersküpper* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* sind bereits fester Bestandteil unseres Newsletters. Dieses Mal befasst er sich mit den besonderen Sicherungsmaßnahmen.

*Marika Tödt* leitet seit April die in der Führungsakademie neu angesiedelte Medienakademie. Wir stellen Frau Tödt vor und haben mit ihr über Professionalität, die Rolle der Medien und Übersetzer gesprochen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

*Michael Franke*

## Standardisierte Tests oder Arbeitszuweisung „wie immer“?

### Zentrale Befunde der Evaluation „Berufswegeplanung“ im niedersächsischen Justizvollzug

von Ulrike Häßler und Susann Prätor

**A**rbeit und insbesondere schulische bzw. berufliche Bildung in Haft bilden eine wichtige Grundlage zur Wiedereingliederung des Inhaftierten nach der Haft. Die Arbeit, die in Haft verrichtet wird, kann in Form von „Arbeits-erfahrung“ eine Grundlage für Erwerbstätigkeiten nach der Haft bilden; die

schulischen Kurse, die besucht werden, können als Anknüpfungspunkte für weitere (Aus-) Bildung und Beschäftigung in Freiheit fungieren. Dabei ist bekannt, dass ein (zufrieden-stellender) Arbeitsplatz in Freiheit nicht nur, aber auch wegen der finanziellen Unabhängigkeit weitere Rückfälle

in kriminelles Verhalten verhindern kann (Bonta & Andrews 2017, Laub & Sampson 2003, Sampson & Laub 1993). Auch der Gesetzgeber hat erkannt, wie wichtig es ist, inhaftierte Personen sinnvoll, d.h. unter Beachtung der bisherigen Erwerbsbiographie zu beschäftigen bzw. weiter zu bilden.



**Ulrike Häßler (links),**  
Sozial- und Organisations-  
pädagogin M. A.

**Dr. Susann Prätor (rechts),**  
Soziologin M. A.

*Bildungsinstitut des niedersächsi-  
schen Justizvollzuges - Kriminolo-  
gischer Dienst*

§ 35 Abs. 2 NJVollzG besagt entsprechend, dass „die Vollzugsbehör-de der oder dem Inhaf-tierten wirtschaftlich er-giebige Arbeit oder, wenn dies der Vollzugsbehörde nicht möglich ist, eine angemessene Beschäfti-gung zuweisen und dabei ihre oder seine Fähigkei-ten, Fertigkeiten und Nei-gungen berücksichtigen (soll).“

Standardisierte Tests sind im Vollzug prinzipiell

nichts Neues und werden vor allem vom psycholo-gischen Dienst, z.B. zur Beurteilung des Rückfall-  
risikos, angewendet. Im pädagogischen Bereich fehlt es an bislang an solchen einheitlichen Verfahren, so dass am Ende oftmals nicht nach-  
vollzogen werden kann, warum der Inhaftierte in dieser oder jener Maß-  
nahme gelandet ist und inwiefern ihm das im Sinne des § 35 NJVollzG

dienen kann, seine „Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung (...) zu erhalten oder zu för-  
dern“ (§ 35 Abs. 1 NJVollzG).

Wie bisher die Fähigkei-ten und Neigungen des Inhaftierten bei der Ar-  
beitszuweisung berück-sichtigt werden, ist recht uneinheitlich. Rückmel-  
dungen aus der Praxis zeigen, dass es nicht selten dazu kommt, dass

ein Inhaftierter behauptet, er hätte Kenntnisse in bestimmten Berei-  
chen, die sich im Betrieb oder in der Schule spä-  
ter aber als weniger um-fassend darstellen als von ihm angegeben. Möglicherweise weiß der Inhaftierte z.T. selbst nicht, wozu er kognitiv oder praktisch in der Lage ist bzw. kann dies nicht entsprechend kom-

munizieren. Viele Ar-  
beitsplatzwechsel nach dem Prinzip „Versuch und Irrtum“ könnten die Folge sein, die zu Frustrationserfahrungen bei Inhaftierten und Bediensteten führen können.

Die uneinheitlichen Kompetenzfeststellungsver-fahren in Niedersachsen stellen den Aus-gangspunkt für das Pilot-projekt „Berufswege-



*Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle*

planung“ dar, über dessen Ergebnisse im vorliegenden Beitrag zusammenfassend berichtet wird.<sup>1</sup> Dieses in ausgewählten Anstalten eingeführte Kompetenzfeststellungsverfahren zielt darauf ab, die Fähigkeiten und Kompetenzen von Inhaftierten systematisch zu erfassen, aus diesen entsprechende Empfehlungen für schulische und/oder berufliche Maßnahmen bzw. Arbeit in

Haft abzuleiten und so (auch) im pädagogischen Bereich eine stärkere Standardisierung im Hinblick auf die Zuweisung zu Maßnahmen zu erreichen. Mit Hilfe dieses Kompetenzfeststellungsverfahrens sollte nicht nur der Arbeitseinsatz in Haft an den vorhandenen Fähigkeiten des Inhaftierten ausgerichtet, sondern auch ein besserer Übergang von vollzugsinterner

Arbeit in Beschäftigung nach der Haftentlassung ermöglicht werden.

### **Berufswegeplanung- Was ist das?**

Das in den ersten zwei Wochen nach Haftantritt durchzuführende Kompetenzfeststellungsverfahren „Berufswegeplanung“ umfasste eine (computerbasierte) systematische Diagnostik der Kenntnisse in Deutsch, Mathematik,

des Allgemeinwissens, des technischen Verständnisses und

des räumlichen Vorstellungsvermögens sowie handwerklich-

motorische Tests, um die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Inhaftierten zu analysieren. Diese handwerklich-motorischen Tests sind denen einer Arbeit im handwerklich-gewerblichen Bereich (im Vollzug) nachempfunden. Hierzu gehört u.a. das Ausmalen, Spiegeln und Vermessen von Gegenständen/Figuren, das Legen von Tangrams, das Ausschneiden, Fal-



ten und Kleben von Körpern oder die Zuordnung von Gewindegrößen. Bei der Bearbeitung dieser Aufgaben wird neben der Dokumentation der Ergebnisse auch das Arbeitsverhalten der Teilnehmer<sup>2</sup> (u.a. Auffassungs-, Konzentrationsvermögen, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Motorik, Ausdauer/Arbeitstempo) beobachtet. In einem Berufswegeplan erfolgt dann neben einer aus-

föhrlichen Anamnese der bisherigen schulischen und beruflichen Entwicklung des Inhaftierten eine Abfrage der eigenen beruflichen Vorstellungen. Aus allen diesen standardisiert erfassten Aspekten lässt sich abschließend eine Bildungs- bzw. Beschäftigungsempfehlung – bezogen auf die Zeit in Haft, aber auch für die Zeit nach der Haft – ableiten. Diese Empfeh-

lung sollte durch die im Vollzug angebotenen Maßnahmen im schulischen und beruflichen Bereich realisierbar sein. Im Falle, dass keine passende Maßnahme zur zuvor ausgesprochenen Empfehlung vorgehalten wird, sollte zumindest der Weg zur Umsetzung gefördert werden (z.B. alternative handwerkliche Tätigkeit, wenn aus dem Berufswegeplan die Empfeh-

**„Mit Hilfe dieses Kompetenzfeststellungsverfahrens sollte nicht nur der Arbeitseinsatz in Haft an den vorhandenen Fähigkeiten des Inhaftierten ausgerichtet, sondern auch ein besserer Übergang von vollzugsinterner Arbeit in Beschäftigung nach der Haftentlassung ermöglicht werden.“**

**„Aus allen diesen standardisiert erfassten Aspekten lässt sich abschließend eine Bildungs- bzw. Beschäftigungsempfehlung – bezogen auf die Zeit in Haft, aber auch für die Zeit nach der Haft – ableiten. Diese Empfehlung sollte durch die im Vollzug angebotenen Maßnahmen im schulischen und beruflichen Bereich realisierbar sein.“**

lung zum Tischler hervorgeht, dieses Angebot aber aktuell in Haft nicht vorhanden ist).

### **Evaluation der Berufswegeplanung- Wie wurde geprüft, ob das Verfahren die gewünschten Ziele erreicht?**

Im Rahmen der Evaluation sollte geprüft werden, ob das durch die Berufswegeplanung angestrebte Ziel einer möglichst

adäquaten Zuweisung des Inhaftierten zu einer Tätigkeit in Haft tatsächlich erreicht wurde. Inhaftierte, die die Berufswegeplanung durchlaufen haben, sollten also ihre Arbeitssituation insgesamt positiver bewerten als Personen, die dieses Verfahren nicht durchlaufen haben.

Seit Oktober 2013 wurde die Einführung des Verfahrens der Berufswegeplanung in drei

Erwachsenenvollzugsanstalten und einer Jungtäteranstalt wissenschaftlich begleitet. Hierzu wurden über ein halbes Jahr alle neu aufgenommenen Gefangenen der drei Pilotanstalten im Erwachsenenvollzug zufällig entweder der Kontrollgruppe (Arbeitszuweisung „wie immer“) oder Experimentalgruppe (Durchführung der Berufswegeplanung) zugewiesen. Die Jungtä-

*„Seit Oktober 2013 wurde die Einführung des Verfahrens der Berufswegeplanung in drei Erwachsenenvollzugsanstalten und einer Jungtäteranstalt wissenschaftlich begleitet.“*

teranstalt nutzte seit längerem das Verfahren und wurde hier als besondere Form der Experimentalgruppe mit in die Evaluation aufgenommen. Ein halbes Jahr nach Aufnahme in die Anstalt wurden die Gefangenen beider Gruppen mittels Fragebogen zu verschiedenen Aspekten ihrer Arbeitssituation in Haft befragt. Im Wesentlichen wurden im Fragebogen vier Bereiche erfasst:



- Allgemeine berufliche Vorstellungen des Inhaftierten
- Schulische und berufliche Situation vor der aktuellen Inhaftierung
- Aktuelle Tätigkeit in Haft und deren Bewertung
- Berufliche Perspektiven nach Entlassung aus der Haft sowie Angaben zur Person.

### **Evaluation der Berufswegeplanung- Wurde das Ziel tatsächlich erreicht?**

An der Studie haben sich insgesamt 321 Gefangene beteiligt. Davon waren 172 Personen im Erwachsenenvollzug, wovon wiederum 81 Gefangene die Maßnahme durchlaufen haben (Experimentalgruppe) und 81 Personen „wie immer“ einer Arbeits-

oder Bildungsmaßnahme zugewiesen wurden (Kontrollgruppe); die übrigen 10 Personen konnten auf Grund der fehlenden Buchnummer nicht eindeutig der Experimental- oder Kontrollgruppe zugeordnet werden. Zudem beteiligten sich 149 Jungtäter an der Fragebogenstudie, die sich natürlich vom Erwachsenenvollzug unterscheiden und im Vergleich z.B. bedeu-

*„Zudem wird deutlich, dass sich die Aussagen der Jungtäter in vielen Aspekten von den Befragten aus dem Erwachsenenvollzug unterscheiden.“*

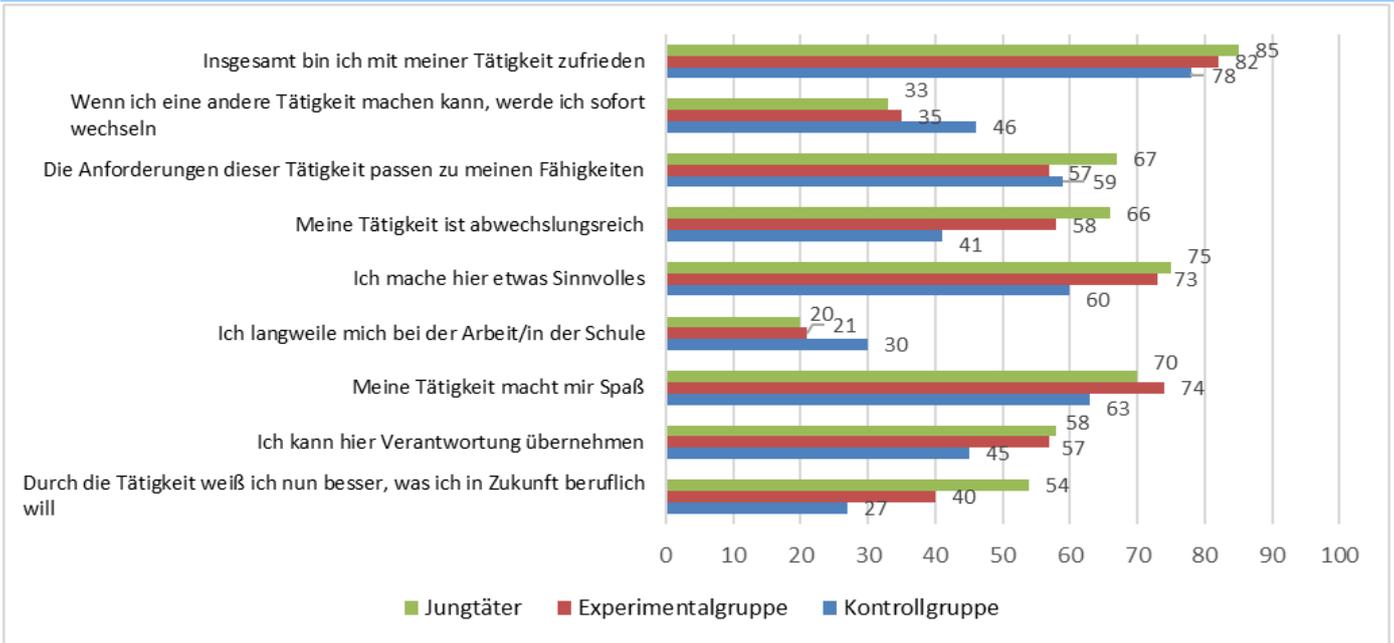


Abbildung 1. Zustimmung zu den Aussagen zur Arbeitssituation getrennt nach Experimental- und Kontrollgruppe sowie Jungtäteranstalt (in %)

tend jünger bzw. in einer Anstalt untergebracht sind, die gegenüber einer Erwachsenenvollzugsanstalt wesentlich mehr Bildungsangebote aufweist.

Zum Befragungszeitpunkt waren im Erwachsenenvollzug prozentual die meisten der 172 Gefangenen im Unternehmerbetrieb eingesetzt, gefolgt von beruflichen Qualifizierungsmaßnah-

men und dem Einsatz in Eigenbetrieben. Bei den Jungtägern befanden sich die meisten Gefangenen in schulischen Qualifizierungen, im Unternehmerbetrieb oder in beruflichen Qualifizierungen. Weniger als vier Prozent der befragten Gefangenen waren ein halbes Jahr nach Haftantritt ohne Beschäftigung.

Im Hinblick auf das

zentrale Ziel der Berufswegeplanung ist festzustellen, dass es in Bezug auf die Bewertung der Arbeitssituation keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen Kontroll- und Experimentalgruppe im Erwachsenenvollzug gibt. In Abbildung 1 (s. oben) sind die Unterschiede der Bewertung der Arbeitssituation zwischen den drei Gruppen aufgeführt.<sup>3</sup> Zudem wird

deutlich, dass sich die Aussagen der Jungtäter in vielen Aspekten von den Befragten aus dem Erwachsenenvollzug unterscheiden.

Der nicht vorhandene Unterschied zwischen Kontroll- und Experimentalgruppe scheint erst mal ernüchternd, jedoch deuten die Ergebnisse bei den folgenden Aspekten der Arbeitssituation durchweg in die ge-

wünschte Richtung:

Gefangene, die an der Maßnahme Berufswegeplanung teilgenommen haben, sind zusammengefasst

- insgesamt mit ihrer Arbeit zufriedener,
- haben ein geringer ausgeprägtes Bedürfnis nach einem Wechsel der aktuellen Tätigkeit,
- empfinden ihre Tätig-

keit als passender zu ihren Fähigkeiten,

- beschreiben diese als abwechslungsreicher, sinnvoller und weniger langweilig,
- haben mehr Spaß an der Arbeit und das Gefühl, Verantwortung im Rahmen ihrer Tätigkeit übernehmen zu können,
- zudem schätzen die Teilnehmer an Berufs-

**„Die festgestellten Ergebnisse der Testungen wurde als Empfehlung im Vollzugsplan dokumentiert, die bei der Arbeitszuweisung berücksichtigt werden sollte.“**

wegeplanung ihre beruflichen Perspektiven nach der Haft besser ein als die Kontrollgruppe.

Zu erwähnen ist aber auch, dass die Umsetzung der Maßnahme Berufswegeplanung nicht immer funktioniert hat. Die festgestellten Ergebnisse der Testungen wurde als Empfehlung im Vollzugsplan dokumentiert, die bei der Arbeitszuweisung berücksichtigt

werden sollte. In der Jungtäteranstalt, in der Berufswegeplanung schon lange Zeit eingesetzt wird, wurden diese Empfehlungen aus der Berufswegeplanung bei über 80 % der jungen Inhaftierten auch umgesetzt, während dies im Erwachsenenvollzug nur bei circa der Hälfte der Befragungsteilnehmer gelang. Dies galt sowohl für die Experimentalgruppe (Empfehlung

aus Berufswegeplanung) als auch für die Kontrollgruppe (Empfehlung aus erstem Vollzugsplan). Für die Forschung ist es dadurch schwerer, verlässliche Schlüsse zu ziehen. Während der Evaluation von Maßnahmen muss demnach die Umsetzung genau betrachtet werden. An dieser Stelle kann nur vermutet werden, dass eine streng nach Konzept erfolgte Umsetzung ins-

**„Trotz der Uneindeutigkeit der Befunde liegen die Vorteile einer standardisierten Erfassung von schulischen und beruflichen Kompetenzen jedoch auf der Hand: Durch ein einheitliches Verfahren werden Entscheidungen (hier: die Arbeitszuweisung) transparent für alle Beteiligten nachvollziehbar.“**

besondere beim Übergang von den ersten Empfehlungen in die Arbeitszuweisung auch im Erwachsenenvollzug zu ähnlich guten Ergebnissen wie im Jungtättervollzug geführt hätte.

Zusammenfassend sprechen die Evaluationsergebnisse weder gegen die Einführung eines standardisierten Kompetenzfeststellungsverfahrens,



ns, noch können diese, auch aufgrund von Limitationen durch Implementationschwächen in den Pilotanstalten, die Vorteile eines solchen Verfahrens belegen. Trotz der Uneindeutigkeit der Befunde liegen die Vorteile einer standardisierten Erfassung von schulischen und beruflichen Kompetenzen jedoch auf der Hand: Durch ein einheitliches Verfahren werden Entscheidungen (hier: die Arbeitszuwei-

sung) transparent für alle Beteiligten nachvollziehbar. Durch standardisierte Tests können diese Entscheidungen zudem objektiver getroffen und „willkürliche“ Zuweisung reduziert werden. In der Praxis könnte ein solches einheitliches Vorgehen dazu beitragen, dass bei der Erhebung der kognitiven und praktischen Fähigkeiten nichts ausgelassen bzw. vergessen wird. Die Vorteile des

Verfahrens Berufswegeplanung werden zudem sichtbar, wenn eine Anstalt (hier: die Jungtäteranstalt) betrachtet wird, die dieses Verfahren bereits seit langem nutzt, fest in ihre Abläufe implementiert und z.B. auch eine EDV-Datenbank erstellt hat, in der die Ergebnisse eingesehen werden können.

Schlussendlich entspricht eine Arbeitszu-



weisung mittels eines geeigneten Verfahrens, das die Fähigkeiten und Neigungen des Gefangenen systematisch erhebt und dementsprechend Zuweisungen zu schulischen und beruflichen Maßnahmen oder einer entsprechenden Arbeitstätigkeit vornimmt, dem in § 35 NJVollzG normierten gesetzlichen Auftrag. Mehr als die Arbeitszuweisung „wie immer“ könnte ein solches Ver-

fahren wie die Berufswegeplanung die Chance auf berufliche Integration nach der Haft bieten; zumindest weiß der Gefangene nach dem Kompetenzfeststellungsverfahren genau, welche Stärken und Schwächen er für die Arbeitswelt mitbringt.

## Fußnoten:

<sup>1</sup> Ausführliche Informationen zur Maßnahme und den Evaluationsergebnissen finden sich bei Prätör & Häßler (2016, 2018).

<sup>2</sup> Im vorliegenden Beitrag wird nur die männliche Form verwendet, da sich die Evaluation ausschließlich auf männliche Gefangene im Erwachsenen- bzw. Jungtätervollzug bezog.

<sup>3</sup> Eine detaillierte Beschreibung der Items findet sich bei Prätör & Häßler (2016, S. 26ff).

## Quellen:

Bonta, J., & Andrews, D. A. (2017). *The Psychology of Criminal Conduct*. London/New York: Routledge.

Laub, J. H., & Sampson, R. J. (2003). *Shared Beginnings, Divergent Lives: Delinquent Boys to age 70*. Cambridge: Harvard University Press.

Prätör, S., Häßler, U. (2018). *Schule, Berufs-*

ausbildung oder doch lieber Betrieb? Ergebnisse der Evaluation eines Kompetenzfeststellungsverfahrens im niedersächsischen Justizvollzug. *Forum Strafvollzug* 1, S. 61-68.

Prätör, S., Häßler, U. (2016). *Evaluation des Pilotprojekts*

„Berufswegeplanung“ - Abschlussbericht. Forschungsbericht des Kriminologischen Dienstes

im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Abrufbar unter: [https://www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/wir\\_ueber\\_uns/kriminologischer\\_dienst/die-forschungsprojekte-des-kriminologischen-dienstes-83438.html](https://www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/kriminologischer_dienst/die-forschungsprojekte-des-kriminologischen-dienstes-83438.html)

[Zuletzt abgerufen: 27.03.2018].

Sampson, R. J., & Laub,

J. H. (1993). *Crime in the making. Pathways and turning points through life* (2nd ed.). Harvard: University Press.

## Kontakt:

**Ulrike Häßler**

E-Mail  
[Ulrike\\_Haessler2@justiz.niedersachsen.de](mailto:Ulrike_Haessler2@justiz.niedersachsen.de)

Telefon  
0 51 41 / 59 39 - 405

**Dr. Susann Prätör**

E-Mail  
[susann.praetor@justiz.niedersachsen.de](mailto:susann.praetor@justiz.niedersachsen.de)

Telefon  
0 51 41 / 59 39 - 401

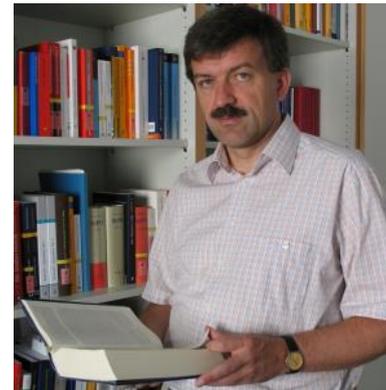
## Die lebenslange Freiheitsstrafe im Spiegel empirischer Erkenntnisse

von Jörg Kinzig

Man muss schon ein bisschen älter sein, um sich noch daran erinnern zu können: an das sogenannte Gladbecker Geiseldrama, das an mehreren heißen Augusttagen 1988 die damals noch westdeutsche Republik in Atem hielt. Nach einem missglückten Banküberfall sowie Geiselnahmen, die in die

Ermordung von zwei Menschen mündeten, und einer von Journalisten und der Öffentlichkeit begleiteten Flucht wurden die beiden Haupttäter Hans-Jürgen Rösner und Dieter Degowski im Jahr 1991 vom Landgericht Essen jeweils zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Laut Presseberichten wurde Degowski, bei dem eine

besondere Schwere der Schuld festgestellt worden war, Mitte Februar nach fast 30 Jahren aus dem Strafvollzug entlassen. Diese Meldung soll zum Anlass genommen werden zu fragen, was wir über die Realität der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik eigentlich wissen. Bei der nun folgenden Analyse ist zwischen



**Professor Dr. Jörg Kinzig,**  
Direktor des Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht

den Straftaten, die zur Anordnung einer lebenslangen Freiheitsstrafe führen und der tatsächlichen Umsetzung der schärfsten Strafe des deutschen Rechts zu unterscheiden.

### Langfristig betrachtet sind Tötungsdelikte eher zurückgegangen

Nicht nur den Konsumenten von Boulevardmedien

befällt des Öfteren der Eindruck, dass in der heutigen Zeit immer alles schlimmer und vor allem die schwerste Kriminalität ständig steigen würde. Schaubild 1 (s. folgende Seite) zeigt, dass der Schein trügt. Betrachtet man die in der Polizeilichen Kriminalstatistik angegebenen Häufigkeitszahlen (Fälle pro 1.000.000 Einwohner),

zeigt sich, dass Mitte der 1990er Jahre ein drastischer Rückgang der Straftaten gegen das Leben, aber auch speziell von Mord sowie Totschlag, Tötung auf Verlangen eingesetzt hat. Erst zuletzt im Jahr 2016 war wieder ein leichter Anstieg zu registrieren. Dieser hängt auch mit dem vermehrten Zuzug junger Männer zusam-

men, ohne aber auch nur annähernd die früheren hohen Werte zu erreichen.

Schaubild 2 (s. folgende Seite) lässt erkennen, dass zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach vorangegangenen Wellenbewegungen zuletzt relativ gleichmäßig rund 90 Personen im Jahr verurteilt wurden. Die zugrundeliegende Straftat ist fast immer ein Mord.

### Entlassene Lebenslängliche werden nur selten rückfällig

Etwas anders hat sich die Zahl der in lebenslanger Freiheitsstrafe einsitzenden Strafgefangenen entwickelt. Aus Schaubild 3 (s. folgende Seite) kann man ersehen, dass bis vor kurzem die Lebenslänglichen deutlich angestiegen sind. Nachdem in den Jahren 2010 und 2011 mit 2.048 Gefange-

nen ein Rekordstand erreicht war, setzte ein Rückgang auf zuletzt



*Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen*

# LEBENSBLANGE FREIHEITSSTRAFE

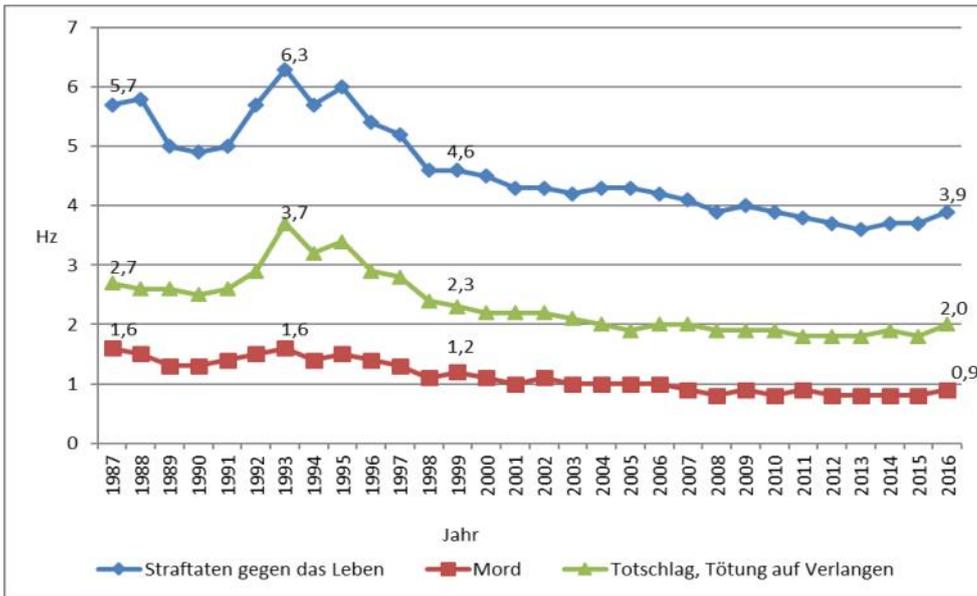


Schaubild 1: Häufigkeitszahl der Straftaten gegen das Leben, des Mordes und der übrigen vorsätzlichen Tötungen (1987 – 2016);  
Quelle: PKS Zeitreihen (Fälle)

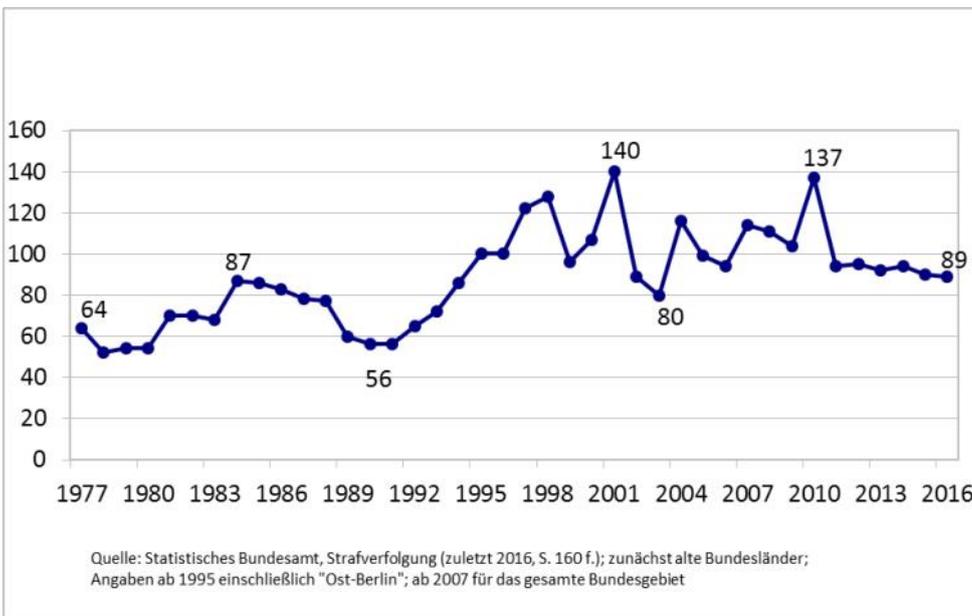


Schaubild 2: Jährliche Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe (1977-2016)

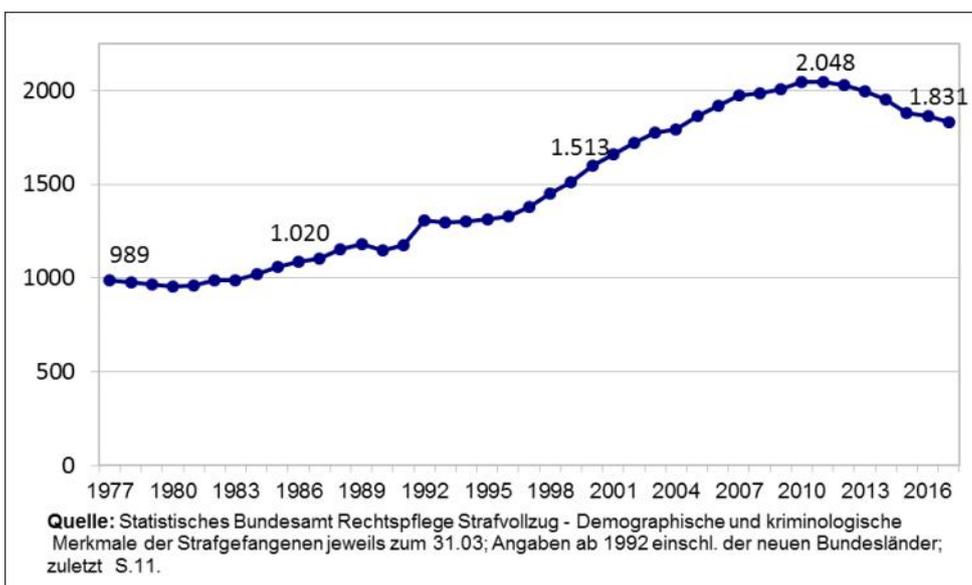


Schaubild 3: In lebenslanger Freiheitsstrafe einsitzende Gefangene (1977-2017)

# LEBENS-LANGE FREIHEITSSTRAFE

1.831 im Jahr 2016 ein. Dabei sind die lebenslänglich einsitzenden Strafgefangenen in der Regel deutlich älter als die übrigen Strafgefangenen. Während zusammengekommen fast die Hälfte (48%) der Lebenslänglichen 50 Jahre und älter ist, ist das im Gegensatz dazu nur bei 15% aller Strafgefangenen der Fall. Diese in den letzten Jahren starke Zu-

nahme älterer Lebenslänglicher wirft zunehmend Probleme eines altersgerechten Strafvollzugs auf.

Aus Erhebungen der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden ergibt sich, dass eine große Mehrheit der Gefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, zwischen 15 und 20 Jahren im Strafvoll-

zug verbracht hat. In den Jahren 2014/2015 wurden darüber hinaus aber auch 15 Gefangene erst nach 20 bis 25 Jahren und sogar 23 Gefangene erst nach mehr als 25 Jahren in die Freiheit entlassen. Bekannt ist auch, dass es in Deutschland über 80-jährige Gefangene gibt, die seit weit mehr als 50 Jahren ihre Strafe verbüßen.

**„Während zusammengekommen fast die Hälfte (48%) der Lebenslänglichen 50 Jahre und älter ist, ist das im Gegensatz dazu nur bei 15% aller Strafgefangenen der Fall.“**

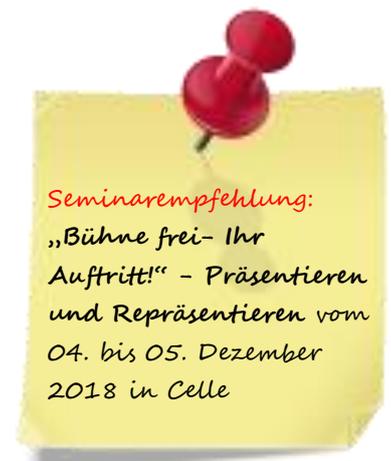
Die nach § 57a StGB entlassenen Lebenslänglichen werden nur selten rückfällig. Nach der sogenannten Rückfallstatistik wurden von den im Jahr 2010 entlassenen 58 Lebenslänglichen nur acht (13,8%) in einem Zeitraum von drei Jahren rückfällig. Nur einer unter ihnen musste zu einer (geringen) unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden.

## Keine Reform in Sicht

Im Juni 2015 hat eine vom Bundesjustizminister eingesetzte Expertenkommission fast 1000 Seiten umfassende Vorschläge zur Reform der Tötungsdelikte vorgelegt. Dabei votierte die Gruppe zwar für eine Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe, wandte sich aber gegen die bisherige Fassung des § 211

StGB, der für Mord zwingend eine derartige Sanktion vorsieht. Geteilt waren die Auffassungen, ob die Schuldschwereklauseel beizubehalten sei und ob und wie sie zukünftig präzisiert werden könnte.

Demgegenüber hat sich der Strafverteidigertag im Jahr 2017 für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesprochen.



Diese unterschiedlichen kriminalpolitischen Grundhaltungen haben dazu geführt, dass die beabsichtigte Reform des Mordparagrafen in weite Ferne gerückt ist. So wird sich auch an der Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe auf absehbare Zeit kaum etwas ändern.

## Kontakt:

**Professor Dr. Jörg Kinzig**

E-Mail

[kinzig@jura.uni-tuebingen.de](mailto:kinzig@jura.uni-tuebingen.de)

Telefon

07071-297 29 31

## Tötungsdelikte an 6 bis 13jährigen Kindern

von Ulrike Zähringer und Monika Haug

**K**aum ein anderes Delikt bewegt die Öffentlichkeit so sehr wie Tötungsdelikte an Kindern. Durch die hohe mediale Präsenz besonders spektakulärer Fälle entsteht in der Bevölkerung vielfach ein verzerrtes Bild über Art und Umfang derartiger Delikte. Trotz intensiver strafrechtlicher Verfahren gab es bislang kaum gesicherte wissenschaft-

liche Erkenntnisse zu diesen Fällen, die über die in der Polizeilichen Kriminalstatistik hinausgehenden Angaben (Opfer- und Täter/innenalter, strafrechtlicher Vorwurf, Tatörtlichkeit) hinausgingen. Die existenten Studien bezogen sich entweder auf Einzelfälle oder spezielle Fragestellungen (zumeist aus dem rechtsmedizinischen Feld), umfangreichere Analysen lagen

nicht vor. Dieser Forschungslücke widmete sich das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in den vergangenen Jahren mit zwei Projekten: Das erste untersuchte die Fälle von Tötungsdelikten an 0-5jährigen<sup>1</sup>, das zweite, hier vorgestellte Vorhaben nahm die 6 - 13jährigen Opfer in den Blick.<sup>2</sup> Beide Projekte wurden von der Fritz Thyssen Stiftung geför-



**Dr. Ulrike Zähringer (links),**  
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Hannover

**Monika Haug (rechts),**  
Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN), Hannover

dert. Grundlage des Projekts zu Tötungsdelikten an 6 - 13jährigen Opfern war die Analyse von Strafverfahrensakten zu 192 Opfern im Alter von sechs bis 13 Jahren aus dem Zeitraum 1997 bis 2012 in Deutschland. Damit betrug der Anteil der untersuchten Fälle gegenüber der in der PKS angegebenen Opferzahl von

512 Kindern trotz äußerst umfangreicher Recherche der Fälle und Aktenzeichen<sup>3</sup> lediglich 38 %. Es zeigten sich bei der Identifizierung der Aktenzeichen unterschiedliche Probleme: Zum einen lag die Zahl der von den Landeskriminalämtern übermittelten Aktenzeichen deutlich unter den in der PKS angegebenen Fallzahlen (407 statt

512), zudem waren unter den übersandten Akten nicht wenige „Fehlakten“ (z.B. versuchte statt vollendete Delikte), so dass sich nur schwer einschätzen lässt, wie groß die Grundgesamtheit der Fälle tatsächlich ist. Zu den 420 identifizierten Aktenzeichen konnten letztlich 207 Akten ausgewertet werden.<sup>4</sup>

Die Akten enthielten -wenigstens theoretisch- alle im Zuge des Strafverfahrens angefallenen Dokumente, vom ersten polizeilichen Eingangsbericht über Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungsprotokolle, psychiatrische und rechtsmedizinische Gutachten bis zu Anklageschrift, Sitzungsprotokollen und Urteil. Dennoch war die Aktenqualität uneinheitlich, zudem ist zu berück-

sichtigen, dass i.d.R. nur solche Dokumente und Informationen Eingang in das Verfahren und damit in die Akte finden, die als relevant für die strafrechtliche Beurteilung angesehen werden.<sup>5</sup>

Da Fälle von Tötungsdelikten an Kindern sich als sehr heterogene Gruppe darstellen, wurden im Projekt verschiedene Fallgruppen gebildet (s. Abb. 1), zu denen nachfolgend



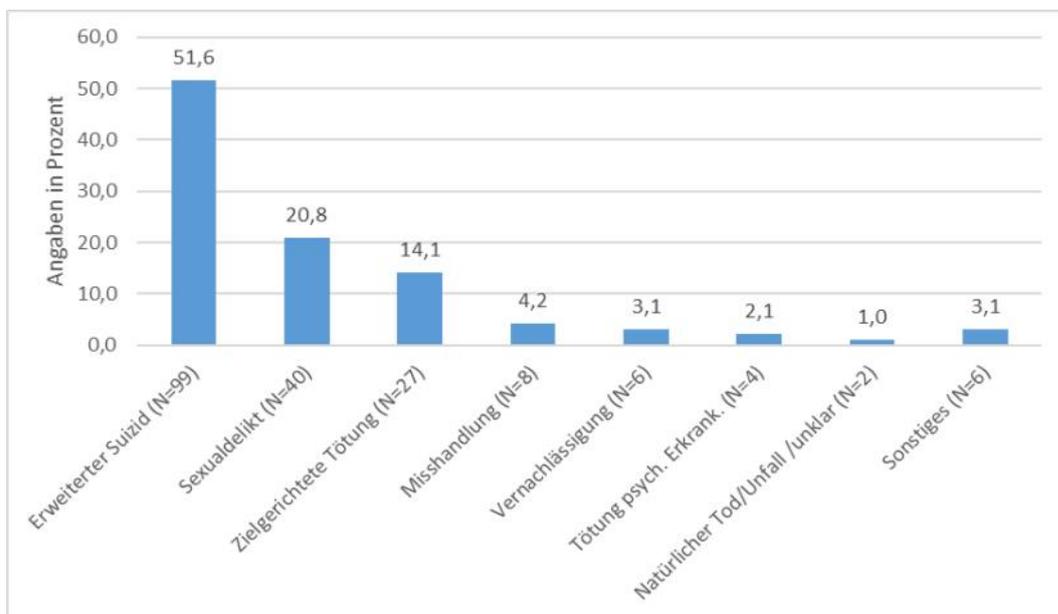
Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN)  
in Hannover

# TÖTUNGSDELIKTE AN SCHULKINDERN

einige wesentliche Ergebnisse und Auffälligkeiten dargestellt werden, wobei der Fokus auf den drei größten Kategorien liegt.<sup>6</sup>

## Erweiterter Suizid

Diese deutlich größte Fallgruppe beschreibt Fälle (n=99, 51,6%), bei denen die Tötung des Kindes vor einem vollendeten bzw. versuchten Suizid des Täters/der Täterin erfolgte. Die Kin-



der wurden hier fast ausschließlich von den biologischen Eltern getötet, eine Höherbelastung der Mütter oder Väter gab es nicht. Im Vergleich zu den anderen Fallgruppen waren die TäterInnen dieser Kategorie deutlich älter, 39 Personen (49,4%)<sup>7</sup> waren zum Tatzeitpunkt 30-40 Jahre alt, 36 (45,6%) älter als 40. Bei den Fällen mit erfolgreichen Selbsttötungen existierten in den Akten

nur vergleichsweise wenige Informationen zu den TäterInnen, da die Verfahren in Ermangelung einer anklagbaren Person früh eingestellt wurden. Dass die Vollendung des Suizids misslang, konnte auf verschiedene Gründe zurückgeführt werden, z.B. darauf, dass die eingenommene Medikamenten- bzw. Giftdosis zu gering war und ggf. weitere Selbsttötungs-

versuche im Anschluss aufgrund fehlender Kraft fehlschlagen. Teilweise wurden die TäterInnen durch andere Personen gefunden und nach Alarmierung der Rettungskräfte durch diese gerettet.

In diese Kategorie fielen 20 der insgesamt 23 Fälle mit mehreren Opfern der Untersuchungsgruppe, zudem wurden in 43 Fällen auch Personen außerhalb der Un-

Abbildung 1: Unterscheidung nach Fallgruppen, alle Opfer aller Fallgruppen (n=192).

tersuchungsgruppe zeitgleich Opfer eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts, insgesamt handelt es sich um 61 Personen. Diese hohen Zahlen liegen daran, dass bei den Fällen nicht selten alle anwesenden Personen getötet oder zu töten versucht wurden.

Hinweise auf Belastungen der Opfer im Vorfeld gab es bei 74 Kindern. Dabei dominierten die Merkmale „Trennung/

Scheidung der Eltern“ (41,1%) sowie „schwere Erkrankung/Tod eines Elternteils“ und „schwierige finanzielle Situation der Familie“ (je 19,2%). Da verwundert es kaum, dass tatauslösend häufig Trennungskonflikte waren (n=52, 52,5%). In 44 Fällen (44,4%) wurden psychische Störungen als Tatauslöser beschrieben. In 41 Fällen (41,4%) gab es im Vor-

feld eine Ankündigung des eigenen Suizids, nur selten wurden aber auch andere Familienmitglieder als weitere potentielle Tatopfer genannt. Allerdings waren die Tatankündigen unterschiedlich präzise, einige auch eher „schwammig“ formuliert, so dass das Ausbleiben konkreter Reaktionen hierauf wenig verwundert.

Bei der strafrechtlichen

**Fallgruppe „Erweiterter Suizid“:**  
**„Die Kinder wurden hier fast ausschließlich von den biologischen Eltern getötet, eine Höherbelastung der Mütter oder Väter gab es nicht. Im Vergleich zu den anderen Fallgruppen waren die TäterInnen dieser Kategorie deutlich älter, 39 Personen (49,4%) waren zum Tatzeitpunkt 30-40 Jahre alt, 36 (45,6%) älter als 40.“**

# TÖTUNGSDELIKTE AN SCHULKINDERN

Beurteilung ist zunächst festzustellen, dass acht der 28 abgeurteilten TäterInnen (28,6%) zum Tatzeitpunkt schuldunfähig gewesen waren, weitere 18 TäterInnen (66,7%) waren vermindert schuldfähig. Von den Abgeurteilten dieser Kategorie wurde jeweils etwa zur Hälfte wegen Mordes und wegen Totschlags verurteilt.

## Sexualdelikt

Unter diese Fallgruppe (n=40, 20,8%) wurden Fälle gefasst, bei denen die Tötung des Kindes erfolgte, um sexuelle Handlungen an diesem Opfer zu ermöglichen bzw. um vorangegangene sexuelle Handlungen am Opfer zu verdecken. In dieser Fallgruppe dominierten deutlich die weiblichen Opfer (n=30, 75%). Keiner der Täter

(nur männliche Personen) war Elternteil des Opfers. Dennoch gab es in der Hälfte der untersuchten Fälle eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer, zumeist im Rahmen einer Bekanntschaft. In der anderen Hälfte der Fälle waren Täter und Opfer einander völlig unbekannt.

Dabei zeigten sich unterschiedliche Formen

der Tatanbahnung und des Tatverlaufs. Teilweise wurde das bestehende Vertrauensverhältnis ausgenutzt, um sich schrittweise dem Opfer zu nähern. Die Tötung erfolgte dann, wenn das Opfer sich gegen die sexuellen Handlungen des Täters zur Wehr setzte. In den anderen Fällen machte sich der Täter gezielt des (fremden) Opfers unter Anwendung von Gewalt habhaft (z.B. indem er das Opfer in

seine Wohnung oder sein Auto zerrte), die Tötung erfolgte dann u.a., um eine Bezeugung durch das Opfer oder ein Auffallen durch laute Schreie des Opfers zu vermeiden.

Einschlägige Vorstrafen, also auf Körperverletzungs-, Sexual- oder Tötungsdelikte an Kindern gab es in dieser Fallgruppe bei acht Tätern (20%), darunter war ein sexueller Miss-

brauch, in zwei Fällen um die Tötung eines Kindes. Nur zwei der registrierten Vortaten waren als „leicht“ einzustufen.<sup>8</sup> Andere Vorstrafen (mit Delikten z.N. von Erwachsenen) wiesen gut die Hälfte der Täter auf (n=21), darunter waren acht Täter, die wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten und fünf, die wegen Sexualdelikten vorbestraft waren. Eine Pädophilie wurde bei 10

Tätern festgestellt.

In der weit überwiegenen Zahl wurden die Täter dieser Fallgruppe wegen Mordes verurteilt, lediglich zwei wegen Totschlags und einmal wegen Körperverletzung mit Todesfolge.

## Zielgerichtete Tötung

Diese Fallgruppe beschreibt Fälle (n=27, 14,1%), bei denen die Opfer zielgerichtet, in klarer Tötungsabsicht

getötet wurden, ohne dass eine der anderen Kategorien (z.B. erweiterter Suizid oder Sexualdelikt) vorlag. In elf Fällen wurden auch (insgesamt 16) weitere Personen außerhalb der Untersuchungsgruppe Opfer eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts, zumeist (n=8) handelte es sich dabei um die Mutter des Opfers. Die 25 TäterInnen waren in 13 Fällen El-

ternteil (acht biologische und vier soziale Väter sowie eine biologische Mutter). In weiteren sieben Fällen bestand ein bekanntschaftliches Verhältnis zum Opfer, zweimal eine Verwandtschaft. Den restlichen drei TäterInnen war das Opfer unbekannt.

Die Tatmotive in dieser Fallgruppe waren sehr heterogen. Neben Trennungssituationen, Streit-

## Fallgruppe „Sexualdelikt“:

*„In dieser Fallgruppe dominierten deutlich die weiblichen Opfer (n=30, 75%). Keiner der Täter (nur männliche Personen) war Elternteil des Opfers. Dennoch gab es in der Hälfte der untersuchten Fälle eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer.“*

*Fallgruppe „Sexualdelikt“:  
„Einschlägige Vorstrafen, also auf Körperverletzungs-, Sexual- oder Tötungsdelikte an Kindern gab es in dieser Fallgruppe bei acht Tätern (20%), darunter war ein sexueller Missbrauch, in zwei Fällen um die Tötung eines Kindes.“*

# TÖTUNGSDELIKTE AN SCHULKINDERN

und Racheelementen fanden sich auch Verzweiflungselemente sowie Motive, eine andere Straftat gezielt durch die Tötung des Opfers zu verdecken. Teilweise konnten auch gar keine konkreten Motive oder tatuslösenden Faktoren ausgemacht werden. In sechs Fällen hatte es im Vorfeld konkrete Tatankündigungen gegeben, zumeist im Zusammenhang mit einer

(bevorstehenden) Trennung.

Die Verurteilung erfolgte 22mal wegen Mordes und einmal wegen Totschlags. Ein Beschuldigter war noch vor Anklageerhebung verstorben.

## Misshandlung

In diese Fallgruppe (n=8, 4,2%) wurden sehr heterogene Formen tödlich endender Gewalt eingeordnet, bei denen eine klare Tö-

tungsabsicht nicht erkennbar war. Hierunter fielen beispielsweise Fälle, bei denen sich grausame Erziehungsmethoden zunehmend steigerten und schließlich tödlich endeten. Daneben wurden hier auch Fälle eingeordnet, in denen einmalige Handlungen, etwa in Streitsituationen, unbeabsichtigt tödlich endeten oder das Opfer in einer Art Rausch getötet wurde.

**Fallgruppe „Zielgerichtete Tötung“:**

*„Hierunter fielen beispielsweise Fälle, bei denen sich grausame Erziehungsmethoden zunehmend steigerten und schließlich tödlich endeten. Daneben wurden hier auch Fälle eingeordnet, in denen einmalige Handlungen, etwa in Streitsituationen, unbeabsichtigt tödlich endeten oder das Opfer in einer Art Rausch getötet wurde.“*

## Vernachlässigung

Die Kategorie Vernachlässigung umfassen Fälle (n=6, 3,1%), bei denen Kinder zu Tode kamen, weil sie nicht ausreichend mit Nahrung und/oder Flüssigkeit versorgt wurden, oder bei denen eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet wurde. Aufgrund des Alters der Opfer in der Untersuchungsgruppe und der damit verbundenen erhöhten



Eigenständigkeit der Kinder spielten in dieser Fallgruppe Kinder, die aufgrund einer schweren Erkrankung auf die Unterstützung anderer angewiesen waren, eine besondere Rolle.

## Psychische Erkrankung

Unter diese Kategorie wurden Fälle gefasst (n=4, 2,1%), in denen die Tötung allein durch eine psychische Erkrankung hervorgerufen wurde und keine wesentlichen Elemente aus anderen Kategorien vorlagen (z.B. suizidale oder sexuelle Komponente). Dies waren beispielsweise Fälle, bei denen das Kind im Rahmen

von wahnhaften Störungen getötet wurde, z.B. um es vor einem vermeintlich drohenden Unheil zu schützen.

## Natürlicher Tod/Unfall/Unklar

Hierbei handelt es sich um Fälle (n=2, 1,0%), bei denen entweder zunächst wegen des Verdachts eines vorsätzlichen Tötungsdelikts ermittelt wurde, sich der Sachverhalt aber schließlich als Unfall oder natür-

licher Tod herausstellte. Andererseits fielen hierunter Fälle, in denen das Tatgeschehen nicht hinreichend aufgeklärt werden konnte, sodass eine Einordnung in die Fallgruppen nicht möglich war.

## Sonstiges

Hierbei handelt es sich um Fälle (n=6, 3,1%), bei denen es zwar Angaben zum Tatgeschehen gibt, die aber nicht unter eine der oben be-

nannten Fallgruppen eingeordnet werden konnten. Sie wiesen keine charakteristischen Gemeinsamkeiten auf.

Generell konnte mit zunehmendem Alter ein Rückgang der Opferzahlen festgestellt werden, was den bei den 0-5jährigen Opfern beobachteten Trend fortsetzt. Insgesamt waren zwei Drittel der Delikte den Eltern der Opfer zuzurechnen, wobei es

**Fallgruppe „Vernachlässigung“:**

*„Die Kategorie Vernachlässigung umfassen Fälle (n=6, 3,1%), bei denen Kinder zu Tode kamen, weil sie nicht ausreichend mit Nahrung und/oder Flüssigkeit versorgt wurden, oder bei denen eine ausreichende medizinische Versorgung nicht gewährleistet wurde.“*

# TÖTUNGSDELIKTE AN SCHULKINDERN

zwischen den einzelnen Fallgruppen allerdings erhebliche Unterschiede gab: Eltern waren im Wesentlichen für die Fallgruppen Erweiterter Suizid, Vernachlässigung, Akute Psychische Erkrankung und Misshandlung verantwortlich. Bei den Zielgerichteten Tötungen machten sie die Hälfte der TäterInnen aus, Sexualdelikte wur-

den in der Untersuchung nur von nicht-elterlichen Tätern begangen. Bei den 0-5jährigen Opfern wurden hingegen nahezu alle Taten von (leiblichen oder sozialen) Eltern begangen. Gegenüber der Altersgruppe des Vorgängerprojekts zeigen sich auch bei den Fallgruppen Unterschiede: Bei den älteren Opfern do-

minieren die Erweiterten Suizide, während bei den jüngeren Opfer neben den Neonatiziden vor allem Misshandlungstötungen vorkommen. Selbst wenn man zur Vergleichbarkeit der Altersgruppen die Neugeborenentötungen bei den jüngeren Opfern herausrechnet, bleibt diese Verteilung stabil. Dies dürfte hauptsäch-



lich an der höheren Vulnerabilität der jungen Opfer liegen. Bei den jüngeren Opfern gab es kein einziges Sexualdelikt, diese Fallgruppe kommt erst bei den über sechsjährigen Opfern neu hinzu, was vermutlich an der steigenden Selbstständigkeit der Kinder liegt, die einen Zugriff durch

die nicht-elterlichen Täter erst ermöglicht.

Die hier nur auszugsweise vorgestellte Untersuchung bietet einen umfassenden Überblick über Tötungsdelikte an 6-13jährigen Kindern in Deutschland und betrachtet die Fälle dabei aus Opfer-, Täter- und Tatperspektive, zudem

wurde die strafrechtliche Aufarbeitung der Taten untersucht. Über die bisherigen eher deskriptiven Auswertungen hinaus sind weitere vertiefenden Analysen geplant, welche die Daten auch in Bezug zum Vorgängerprojekt setzen sollen.

## Fußnoten:

<sup>1</sup> Höynck, Behnsen & Zähringer 2015.

<sup>2</sup> Haug & Zähringer 2017.

<sup>3</sup> Über Landeskriminalämter, Rechtsmedizinische Institute, Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und schließlich Medienrecherche.

<sup>4</sup> Mehr zum methodischen Vorgehen und zum Rücklauf bei Haug & Zähringer 2017, S. 33 ff.

<sup>5</sup> So werden in Fällen von Tötungsdelikten, in denen es kaum jemals zu einer Geldstrafe kommt, nähere Angaben zum sozioökonomischen Hin-

tergrund kaum eine Rolle spielen, da diese in erster Linie zur Berechnung der Höhe der Tagessätze benötigt werden.

<sup>6</sup> Siehe Haug & Zähringer 2017, S. 70 ff.

<sup>7</sup> Die Prozentangaben in den einzelnen Kategorien beziehen sich jeweils auf die Grundgesamtheit derselben.

<sup>8</sup> Mehr zur Operationalisierung der Schwere vorangegangener Delikte unter Haug & Zähringer 2017, S. 50 f.

## Quellen:

Haug, Monika; Zähringer, Ulrike (2017): Tötungsdelikte an 6- bis 13jährigen Kindern in Deutschland – Eine kriminologische Untersuchung anhand von Strafverfahrensakten (1997-2012). Hannover: KFN.

Höynck, Theresia; Behnsen, Mira; Zähringer, Ulrike (2015): Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren in Deutschland – Eine kriminologische Untersuchung anhand von Strafverfahrensakten (1997-2006). Wiesbaden: Springer VS.

## Kontakt:

**Dr. Ulrike Zähringer**

E-Mail  
zaehringer@dvjj.de

Telefon  
05 11 / 34 83 64 1

**Monika Haug**

E-Mail  
monika.haug@kfn.de

### Drohnen und Drohnenabwehr – droh(n)t eine neue Gefahr?

von Marcel Ruf

Als Leiter einer Justizvollzugsanstalt hat man selten mit fliegenden Objekten zu tun. Aber selbstfliegende Fluggeräte und präparierte Wurfgegenstände können, je nach Lage und Standort einer Anstalt, die Sicherheit derselben durchaus beeinflussen, wenn nicht sogar gefährden.

Archaisch wie zu Zeiten Davids und Goliaths,

kommen von Hand geworfene Gegenstände, wie eingefärbte und mit pflanzlichen Produkten oder Mobiltelefonen gefüllte Tennisbälle über die Mauer geflogen. Bei den pflanzlichen Produkten handelt es sich in der Regel um THC bzw. Cannabis.

Wenn nun aber die Wurfabstände zu groß, die Gegenstände, die

man ins Gefängnis schleusen will, etwas größer sind oder man als Lieferant ganz einfach mit der Zeit gehen will, setzt man auf digitale Transportmittel wie eine Drohne.

Der gewünschte und bestellte Gegenstand oder Stoff kommt per Luftpost direkt ins Gefängnis geflogen und dies zielgerichtet und



**Marcel Ruf**  
Direktor der JVA Lenzburg

just in time.

Zusätzlich gefördert wird die Gefahr durch immer günstigere und leistungsfähigere Drohnen und Flugobjekte im Fachhandel.

Bisher gab und gibt es solche Angriffe auf Gefängnisse in erster Linie im nahen und fernen Ausland, aber auch in der Schweiz hatten wir bereits einzelne Ereignisse zu verzeichnen.

Beispielsweise in der Strafanstalt Bostadel, Kanton Zug: Dort flog man zweimal Drogen sowie Mobiltelefone in die Anstalt hinein.

Was kann man dagegen tun, ohne dass das Außengelände durch ständig vor Ort patrouillierendes Personal überwacht werden muss? Dies wäre eine wirklich teure Maßnahme; verursachen die Personalkosten doch

rund 70 % der Vollzugskosten.

Es gibt auf dem Markt seit gut drei Jahren Abwehr- und Detektionssysteme, die mittels Radare, Laser, Video- und Audiomesstechnik, Flugobjekte erfassen.

Seit dem November 2017 haben wir als erste Anstalt ein Detektionssystem für das ganze Anstaltsareal in Betrieb genommen, das nicht

nur Drohnen und andere Flugobjekte detektiert, sondern auch eingeworfene Gegenstände. Die Strafanstalt Bostadel hat im Frühjahr 2018 dasselbe System auch auf ihrem Gelände in Betrieb gesetzt.

Der Bericht soll einen Überblick über die Drohnenproblematik im Justizvollzug sowie die Beschaffung und Inbetrieb-

nahme der Drohnen-detektionsanlage in Lenzburg geben.

#### **Justizvollzug Lenzburg/Schweiz**

Zuerst ein paar einleitende Worte zum Justizvollzug in der Schweiz und zur JVA Lenzburg:

Die im Jahre 1864 in Betrieb gegangene Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg im Kanton Aar-



JVA Lenzburg in der Schweiz

gau ist eine von sechs geschlossenen Anstalten in der Schweiz. Mit ihren rund 380 Gefangenen sowie 220 Mitarbeitenden ist sie die zweitgrößte Justizvollzugsanstalt der Schweiz. Insgesamt befinden sich in der Schweiz ca. 7.000 Personen im Strafvollzug und dies bei rund 8 Mio. Einwohner. Der Ausländeranteil in den geschlossenen Anstalten liegt bei über 70 %.

In der Schweiz ist der Strafvollzug eine Angelegenheit der Kantone (Bundesländer) und untersteht nicht den Bundesbehörden. Das Strafrecht sowie die baulichen und betrieblichen Mindestanforderungen sind bzw. werden auf Bundesebene festgelegt bzw. koordiniert.

Die JVA Lenzburg besteht aus zwei Anstalten: Der über 150 Jahre

alten Strafanstalt, in welcher der Normalvollzug für Männer mit langen Haftstrafen vollzogen wird (199 Zellen) sowie dem Zentralgefängnis. Dieses wurde 2011 in Betrieb genommen, 2017 um ein weiteres Haus erweitert und dient in erster Linie der Untersuchungshaft und den Kurzstrafen für Männer, Frauen und Jugendliche (179 Zellen).

**„Das Zentralgefängnis ist architektonisch für die Untersuchungshaft konzipiert (Flucht- und Kollisionsgefahr) und ist dadurch gegen einen Angriff von Drohnen oder Einwurfgegenständen bestens gerüstet.“**

Das Zentralgefängnis ist architektonisch für die Untersuchungshaft konzipiert (Flucht- und Kollisionsgefahr) und ist dadurch gegen einen Angriff von Drohnen oder Einwurfgegenständen bestens gerüstet. Die Gefangenen verbringen in der Untersuchungshaft die Zeit ihrer Inhaftierung, in Zellen und Arbeits- sowie Aufenthaltsräumen, deren Fenster mit robusten Lochblechen



gesichert und zusätzlich von der Fassade zurückversetzt sind. Der tägliche einstündige Aufenthalt an der frischen Luft ist in betonierte Spazierhöfen möglich, die wiederum mit einer Deckenvergit-

terung und zusätzlichen Netzen gesichert sind. Somit kann kein Gefangener direkt mit Drohnen oder eingeworfenen Gegenständen «beliefert» werden.

Im geschlossenen Normalvollzug der Strafanstalt hingegen, sind die Gefangenen täglich unter freiem Himmel an der frischen Luft. Es gibt dazu auch Arbeitsplätze im Freien, wie zum Bei-

spiel im Garten, aber auch die Sportfreizeiten finden teilweise im Freien statt.

Die Zellenfenster in der Strafanstalt sind vergittert, besitzen jedoch keine zusätzlichen Lochbleche. Eine entsprechende Nachrüstung mit Lochblechen, wie in der Untersuchungshaft, würde Kosten von ca. € 4.0 Mio. erzeugen und ist nach einer Kosten-/

Nutzenanalyse schnell verworfen worden.

Lenzburg hat seit rund 20 Jahren eine Affinität für den Einsatz von elektronischen Sicherheitseinrichtungen. Dies immer unter dem Leitsatz: „So viel Sicherheit wie notwendig und dies immer am richtigen Ort.“ Kosmetische Maßnahmen sollen, wenn überhaupt, nur kurzfristig angewendet werden.

Wenn immer möglich, sollte der Einsatz zusätzlicher Sicherheitssysteme auch den Gefangenen im Vollzugsalltag dienen bzw. neue Möglichkeiten eröffnen.

Der Einsatz von Videoüberwachungssystemen mit allem Zubehör oder von Herzschlagdetektoren in Fahrzeugschleusen ist heute ja oft bereits Standard.

Wir setzen aber auch z.

**„So viel Sicherheit wie notwendig und dies immer am richtigen Ort. Kosmetische Maßnahmen sollen, wenn überhaupt, nur kurzfristig angewendet werden.“**

B. seit 1999 die biometrische Überwachung bei sämtlichen Besuchspersonen von Gefangenen, allen LKW-Fahrern und Handwerkern sowie allen Mitarbeitenden ein. Aktuell werden alle Personen mittels Augen- bzw. Irisüberprüfung verifiziert.

Von 2006–2015 betrieben wir Mobilfunkstörantennen und seit 2011 werden sämtliche Räume in beiden Anstalten mittels Mobilfunk-Detektoren (inkl. 4G) direkt über-

wacht.

Daher erstaunt es nicht, dass wir beim Thema Drohnenabwehr bereits früh aktiv wurden.

### **Von der Idee zur Umsetzung**

Seit 2012 beschäftigen wir uns intensiv mit der Problematik der Bedrohung durch Drohnen.

Gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse der Vorjahre und entsprechende Kontakte, führten wir im Mai 2015 in

der JVA Lenzburg eine Fachtagung zum Thema „Möglichkeiten zur Erkennung und Abwehr von Drohnen“ mit Vertretern aus dem Justizvollzug, der Polizei, dem Militär sowie Kernkraftwerkbetreiber aus der Schweiz, Deutschland und Österreich durch.

Sieben Hersteller von Drohnenabwehrsystemen stellten ihre Systeme in Theorie und Praxis vor.

Diese Tagung hatte für

**„Seit 2012 beschäftigen wir uns intensiv mit der Problematik der Bedrohung durch Drohnen.“**

uns nebst viel Knowhow-Transfer in erster Linie drei Konsequenzen.

Wir mussten das obligate Fact Sheet für unser Ministerium erstellen, mit welchem die möglichen Szenarien und Maßnahmen zur Thematik Drohnenabwehr festgehalten wurden. Zweitens berichteten die Medien ausführ-



lich von der Tagung und inspirierten drittens die politischen Meinungsträger und Gruppierungen im Großen Rat (Landtag).

Dies wiederum hatte zur Folge, dass die Vertreter des Landtags entsprechende Interpellationen und Anträge einreichten, mit welchen die Regierung aufgefordert wurde zur möglichen Bedrohung von Drohnen und deren Abwehr Stellung zu beziehen sowie mögliche

Gegenmaßnahmen zu prüfen und zu definieren.

Schlussendlich führte dies im Frühjahr 2016 zum Auftrag seitens des Regierungsrates, eine entsprechende Submission durchzuführen, damit im Spätsommer 2016 ein Entscheid über die Anschaffung eines Drohnen-detektionssystems gefällt werden konnte.

Anhand der bereits im

Sommer 2015 von sechs Anbietern für die Justizvollzugsanstalt erstellten Angebote, wussten wir, dass das Auftragsvolumen nicht über € 200.000 liegen würde und somit die Submission in einem freihändigen Verfahren getätigt werden konnte.

Dies war der Stand im April 2016.

**„Schlussendlich führte dies im Frühjahr 2016 zum Auftrag seitens des Regierungsrates, eine entsprechende Submission durchzuführen, damit im Spätsommer 2016 ein Entscheid über die Anschaffung eines Drohnen-detektionssystems gefällt werden konnte.“**

## Risikoeinschätzung/ Risikopotential

Wie hoch schätzten wir nun aber das Risiko eines Angriffes mittels Flugobjekten bei Gefängnissen und Anstalten ein?

Die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Drohnenangriffes wurde von uns als moderat bis gering eingestuft, da die Schweizer Gefängnisse bisher nur wenige negati-

ve Kontakte hatten (Schmuggel von Drogen und Mobiltelefone). Wie hoch jedoch die Dunkelziffer liegt, kann nicht abgeschätzt werden.

In Lenzburg kommt positiv hinzu, dass sämtliche Räumlichkeiten seit Jahren mit Detektionsantennen für alle Mobilfunkfrequenzen (inkl. 4G) ausgerüstet sind. Damit ist der Handel mit Mobilfunktelefonen kom-

plett zusammengebrochen und es besteht für uns keine Gefahr des Einschmuggelns von Mobiltelefonen.

Bei den möglichen Risiken gibt es je nach Interessengruppierungen ein unterschiedliches Bild.

Die Risiken bei Medien/ Privatpersonen sind meines Erachtens Folgende:

- Illegale Infobeschaffung (Beispiel Uli

**„In Lenzburg kommt positiv hinzu, dass sämtliche Räumlichkeiten seit Jahren mit Detektionsantennen für alle Mobilfunkfrequenzen (inkl. 4G) ausgerüstet sind. Damit ist der Handel mit Mobilfunktelefonen komplett zusammengebrochen und es besteht für uns keine Gefahr des Einschmuggelns von Mobiltelefonen.“**

Hoeness)

- Ton-, Foto- oder Videoaufnahmen bei Zwischenfällen
- Überflug von verbotenen Perimetern (müssen aber vorher als verboten deklariert werden)
- Schäden bei Absturz

Bei gewaltbereiten Gruppierungen sieht es bereits etwas problematischer aus:



- Drohne dient als Hilfsmittel für Protestaktionen und Demonstrationen oder zur Provokation
- Ton-, Foto- oder Videoaufnahmen bei Zwischenfällen

- Überflug von verbotenen Perimetern (müssen aber vorher als verboten deklariert werden)
- Beschädigungen, Vandalenakte, Sabotage
- Schäden bei Absturz

Bei kriminellen Angriffen, z. B. durch terroristische Gruppierungen oder die organisierte Kriminalität, steigt das Risiko ent-

sprechend:

- Minidrohne kann als Hilfsmittel (Video/ Audio) zur Kontaktaufnahme oder direkt als Waffe für einen Anschlag dienen
- Bestückung von Drohnen und Flugobjekten mit Waffen, Sprengstoff, Mobiltelefone, Drogen etc.
- Zur Ablenkung bei Ausbrüchen oder zur

unmittelbaren Fluchthilfe

- Beschädigungen, Sabotage
  - Schäden bei Absturz
- Zusammengefasst ist das Risikopotential durch Drohnenangriffe, je nach Gruppierung, von gering bis hoch einzustufen.

Medienschaffende oder Private könnten bei Bedarf mittels gesetzlichen

Maßnahmen zurückgebunden werden.

Kontakt mit gewaltbereiten Gruppierungen hatten wir in den letzten Jahren nur wenige, dementsprechend sehen wir hier keinen Handlungsbedarf. In der Regel ging es darum, mit Feuerwerk und Protestmärschen auf die Situation von einzelnen Gefangenen aufmerksam zu machen.

**„Zusammengefasst ist das Risikopotential durch Drohnenangriffe, je nach Gruppierung, von gering bis hoch einzustufen.“**

Bei den kriminellen Gruppierungen besteht ein Risiko für Gefängnisse betreffend das gezielte Einfliegen von Waffen, Sprengstoff oder Drogen. Aber auch als Ablenkung oder Unterstützung bei geplanten Ausbrüchen oder zur Fluchhilfe ist der Einsatz von Drohnen denkbar. Angriffe von außen mittels Waffengewalt gab es in der Schweiz in den letzten 10 Jahren zwei. Beide Male

wurden, unter Einsatz von Maschinengewehren und gestohlenen Fahrzeugen, Gefangene befreit.

Die Gefahr von Anschlägen wiederum wird von uns als vernachlässigbar eingestuft. Da gibt es im Bereich der Kernkraftwerke, Flughäfen und Großveranstaltungen größeres Potential.

Welche Möglichkeiten bieten sich nun, die Risi-

koeinstufung entsprechend zu senken?

### Maßnahmen und Einsatzmittel

Als erste Maßnahme wäre die gesetzlichen Möglichkeiten zu nennen. Nebst der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, die die Benüt-

**„Angriffe von außen mittels Waffengewalt gab es in der Schweiz in den letzten 10 Jahren zwei. Beide Male wurden, unter Einsatz von Maschinengewehren und gestohlenen Fahrzeugen, Gefangene befreit.“**

zung von Drohnen und anderen Kleinflugobjekte regelt, wäre es möglich, als Kanton ein Überflugverbot für die Anstalt bzw. kritische Gebiete aufzuerlegen. In der Schweiz hat dies aber bisher nur der Kanton Genf umgesetzt. Da sich ein Krimineller wohl kaum von einer drohenden Busse abschrecken lassen würde und es von Privatpersonen bisher zu



keinen Verstößen im Luftraum der Justizvollzugsanstalt kam, wurde vom Departement des Kantons Aargau ein Überflugverbot als nicht sinnvoll und zielgerichtet erachtet.

Weiter gäbe es die Möglichkeit mit baulichen Maßnahmen in der Strafanstalt Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese waren unter Berücksichtigung der finanziellen Folgen kein Thema. So hät-

te z. B. eine Absicherung des ganzen Areals mittels Netzen Kosten von ungefähr € 3.0 Mio. verursacht. Dazu kommt, dass wir seitens Stadtverwaltung, kaum eine Baubewilligung erhalten hätten und Einsprachen z. B. des Vogel- und Naturschutzes, wären flankierend dazu gekommen.

Oft werde ich auch gefragt, warum wir die Dinge nicht einfach vom

Himmel schießen! Nun, ballistische Geschosse haben die Eigenart, dass sie nach dem Abschuss, unter Einwirkung der Schwerkraft, immer zu Boden stürzen werden. Und somit kommen diese Einsatzmittel im bewohnten Bereich nicht zum Einsatz.

Wir haben jedoch mit einer Netzpistole die Möglichkeit, bis auf eine Einsatzdistanz von 30 Metern, entsprechende



Flugobjekte unschädlich zu machen. Die vorhandene Rotpunktvisierung funktioniert dabei sehr zuverlässig ([www.droptec.ch](http://www.droptec.ch)).

Oft sieht man in den Medien oder in den digitalen Kanälen Videos von weiteren Einsatzmitteln, die aber bei genauer Betrachtung unbrauchbar sind. So werden z. B. Abfangdrohnen mit Netze gezeigt, die den Angreifer unschädlich machen sol-

len. Unter realen Bedingungen würde dies aber nicht funktionieren.

Auch der Einsatz von Adler sieht auf den vorhandenen Videos sehr toll und auf den ersten Blick einleuchtend aus. Nebst den immensen Kosten für die Aufzucht, das Training und das Personal, sind die Greifvögel aber zu wenig zuverlässig. Inwieweit dazu noch z.B. ein mögliches Balzverhalten

einen Einsatz erschwert, ist als Nichtfachmann schwierig abzuschätzen, aber der Einsatz in der Nacht bzw. der Dämmerung fällt sicher außer Betracht. Setzt man bei den Drohnen dann noch Metall- bzw. Alupropeller ein, bringt man den Vogel in eine äußerst gefährliche Situation, da dies zum Verlust der Klauen führen würde. In den angesprochenen Videos sieht man daher

**„Oft sieht man in den Medien oder in den digitalen Kanälen Videos von weiteren Einsatzmitteln, die aber bei genauer Betrachtung unbrauchbar sind.“**

auch immer nur Drohnen mit weichen Kunststoffpropellern. Die holländische Polizei hat, wenig überraschend, die Versuche mit den Adlern per Ende 2017 abgebrochen. (<https://www.nzz.ch/panorama/niederlaendische-polizei-entlaesst-ihre-anti-drohnen-greifvoegel-ld.1339000>)

Bevor man aber fliegen-



de Objekte vom Himmel holen kann, müssen diese zuerst detektiert und aufgespürt werden. Hier gibt es nun sehr viele technische Varianten, die ich im Einzelnen aus Platzgründen nicht ansprechen kann.

Bei der Detektion favorisierten wir Systeme, die nicht nur Drohnen, sondern sämtliche in Frage kommende Flugobjekte erfassen. Dazu gehören auch Gleitsegler, Modell-

flieger (mit Motor ein- und ausgeschaltet), Zeppeline, Modellhelikopter etc. Die Möglichkeit der zusätzlichen Detektion von eingeworfenen Gegenständen wurde als Ideallösung betrachtet. Die Gefahr von eingeworfenen Gegenständen ist je nach Lage der Anstalt oder des Gefängnisses, im Vergleich zur Gefahr von Drohnen, deutlich höher einzustufen. In der JVA Pöschwies

(Zürich) oder z. B. in der JVA Köln werden Dutzende Einwüfe in kurzen Zeiträumen registriert.

Das Thema Störmaßnahmen (Jamming etc.) zogen wir von Anfang an nicht in Betracht. Nebst den hohen Mehrkosten, welche die möglichen Störanlagen/Systeme zur Folge hätten - detektieren muss ich das Flugobjekt sowieso zuerst, ist deren

Nutzen bei der immensen technischen Entwicklung kaum erfolgversprechend.

Die Störung des Signals einer möglichen Fernsteuerung wäre ja noch, in Absprache mit dem BAKOM (Bundesamt für Kommunikation), technisch möglich und eventuell auch gesetzlich zugelassen.

Fliegt die Drohne jedoch programmiert mittels

GPS, müsste man nun bereits zum zweiten Störmanöver greifen, der Störung des GPS-Signals oder der Simulation eines falschen GPS-Signals. Hier würde die Zulassung in der Schweiz schon sehr problematisch.

Würde die Drohne jedoch völlig autark mittels X-Y-Z-Achsen und eingebautem Radar fliegen, würde es bereits sehr teuer bzw. illegal.

Eine Bewilligung für den Betrieb einer kleinen EMP-Kanone (elektromagnetischer Impuls) zu erhalten, schließe ich schon nur in Anbetracht der Tatsache, dass wir in der An- und Abflugschneise des Flughafens Kloten liegen, komplett aus.

Solche Einsatzmittel werden nur im militärischen Bereich verwendet. Auch dazu gibt es im Internet einige Vi-

**„Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren kam für uns nur ein System in Frage das Drohnen detektiert, erfasst und uns alarmiert.“**

deos, die wunderbar anzuschauen sind, aber nicht den realen Einsatzbedingungen entsprechen und für die auch keine Betriebsbewilligungen erhältlich sind.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren kam für uns nur ein System in Frage das Drohnen detektiert, erfasst und uns alarmiert. Das Personal vor Ort wird danach,



wenn nötig, entsprechende Maßnahmen einleiten.

### Submission

Kommen wir nun zu den Grundlagen unserer Submission.

Im Pflichtenheft wurde nebst einer Kurzeinführung und dem aktuellen Ist-Zustand der Peripherie, den offerierenden Firmen folgende Zielsetzung vorgegeben:

„Das System erkennt umgehend ein sich dem

Peripherieschutz näherndes Kleinstflugobjekt und alarmiert das Personal über Videobild und Alarmmeldung, sobald sich das Objekt in unmittelbarer Nähe des Areals befindet (Alarmabstand ca. 10 m vor der Mauer/dem Mehrzweckgebäude).

Ein Angriff aus der Höhe soll auch detektiert werden, damit die Strafanstalt nicht zentral von oben angefliegen werden kann (max. Höhe:

200 Meter). Optional soll das System wenn möglich auch eingeworfene Gegenstände, ab der Größe eines Tennisballes (6-7 cm), detektieren.“

Die Anbieter mussten die folgenden Anforderungen erfüllen, um im Evaluationsprozess berücksichtigt zu werden:

- Das System muss ein hoch auflösendes Videobild des Flugobjektes zur

**„Das System erkennt umgehend ein sich dem Peripherieschutz näherndes Kleinstflugobjekt und alarmiert das Personal über Videobild und Alarmmeldung, sobald sich das Objekt in unmittelbarer Nähe des Areals befindet.“**

Verfügung stellen. Als technische Zielgröße soll das optische System bei 80 Meter Distanz zum Sensor mindestens 1 Pixel pro 5 Zentimeter Zielabmessung erreichen.

- Das System muss sämtliche möglichen Drohnen sowie Kleinstflugobjekte, seien es Ballone und Luftschiffe oder Flächenflugzeuge sowie

Multicopter etc. (motorisiert sowie auch unmotorisiert), zuverlässig erkennen und von Vögeln unterscheiden können (diesbezüglich sind technische Erläuterungen dem Angebot beizulegen). Die Mindestgröße der Flugobjekte wird mit einer Mindesttraglast derselben von 100 Gramm eingegrenzt.

- Das System muss den Standort des Objektes auf einer Übersichtskarte (Gelände SL) sowie dessen Flugrichtung anzeigen.
- Das System und dessen Komponenten müssen in der Praxis über genügend große Erfahrungen verfügen und in einem größeren Zusammenhang aus-

**„Das System muss sämtliche möglichen Drohnen sowie Kleinstflugobjekte, seien es Ballone und Luftschiffe oder Flächenflugzeuge sowie Multicopter etc. zuverlässig erkennen und von Vögeln unterscheiden können.“**

getestet und erprobt sein (mehrere Sensoren während mind. sechs Monaten in Betrieb).

- Das Betriebshandbuch ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Dazu mussten detaillierte Angaben zu Referenzen und Betriebserfahrungen sowie sämtliche Wartungsaufwände und War-



tungsleistungen, welche zu erbringen sind, abgegeben werden. Zusätzlich sollten, wenn nötig, die Anzahl der System-Updates pro Jahr festgehalten und die Service- und Pikettdienstleistungen beschrieben werden.

Im Weiteren sollte das Angebot eine detaillierte Beschreibung der technischen Systeme inklusive der Befestigungsmaterialien beinhalten. Speziell sollte auch auf mögliche

schädliche Strahlungen oder andere negative Auswirkungen auf die Umwelt eingegangen werden.

Die Lebensdauer, der im freien eingesetzten Gehäuse, sollte mind. 10 Jahre betragen.

### Vergabe

Von acht angeschriebenen Firmen hatten drei Unternehmen eine Offerte zeitgerecht eingegeben.

Ein Anbieter erfüllte drei der Musskriterien nicht und wurde somit nicht weiter berücksichtigt.

Zwei Anbieter erfüllten alle Musskriterien und wurden in die Bewertung einbezogen.

Die Bewertung der Angebote erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Kann das System einen Tennisball detektieren? (200 Punkte)

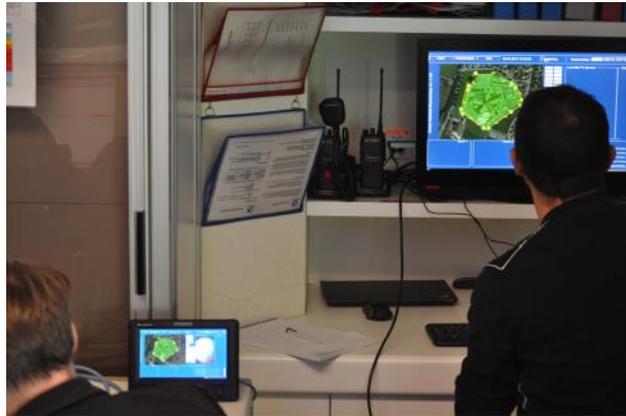
**„Von acht angeschriebenen Firmen hatten drei Unternehmen eine Offerte zeitgerecht eingegeben.“**

## DROHNEN UND DROHNENABWEHR

- Beträgt die Fehlalarmrate weniger als 0.5 %? (120 Punkte), detaillierte Vorgehensweise beilegen.
- Ist das System für folgende extreme Wetterbedingungen dauergetestet: Bis zu 60° C Aussentemperatur im Sommer über mind. 12 Stunden sowie minus 25° C über 24 Stunden im Winter? (60 Punkte)
- Falls ja, bitte Prüfungszertifikate / Nachweis einreichen.
- Sind die Systemkomponenten im Freien geschützt gegen Regen- und Schneefall (IP53) sowie gegen Hagel- und Blitzeinwirkungen? (20 Punkte)
- Hat das System eine Garantie von 24 Monate und können Bauteile innert Wochenfrist ersetzt werden? (30 Punkte) Falls ja, bitte Bestätigung einreichen.
- Sind beim System keine Updates notwendig? (60 Punkte)
- Können Sie die Schulung der Mitarbeitenden der JVA Lenzburg in Deutsch durchführen? (30 Punkte)

*„Beim Preis wurden die Gesamtkosten bewertet, d. h. alle Kosten für Geräte und Dienstleistungen sowie die über 10 Jahre umfassenden kumulierten Kosten für Wartung und Pflege.“*

- Ist im Angebot ein Pikettdienst inbegriffen? (30 Punkte)
- Haben Sie Erfahrung im Betrieb von Drohnenabwehrsystemen? (150 Punkte) Falls ja, bitte Referenzen angeben.



Beim Preis wurden die Gesamtkosten bewertet, d. h. alle Kosten für Geräte und Dienstleistungen sowie die über 10 Jahre umfassenden kumulierten Kosten für Wartung und Pflege. Das tiefste Angebot erhielt die maximale Punktzahl (300 Punkte). Angebote mit einem Preis von 170 % (oder höher) des tiefsten Angebotes erhielten keine Punkte (0 Punkte).

Den Zuschlag erhielt mit 220 Punkten Vorsprung die Firma Rheinmetall Air Defence.

Die Vergabe erfolgte im November 2016 zu einem Vergabepreis von CHF 180.000.-, inklusive der Option Einwurfgegenstände.

Der Zeitplan sah eine Montage der Systeme im Mai/Juni 2017 vor und die ersten Inbetriebnahme-Arbeiten sollten im Juli/August folgen.

### **Montage/ Inbetriebnahme**

Bereits kurz nach der Vergabe wurden mit dem Lieferanten die Be-

nutzoberflächen besprochen und die Bedienung derselben den Anwenderwünschen angepasst.

Schwierig war die statische Nachberechnung der bestehenden Masten, in Bezug auf die Kräftebelastungen durch die zu montierenden Sensoren. Eine Sensoreinheit wog knapp 20 Kilogramm.

Die Montage erfolgte problemlos mittels Skyworker und die Verkabelung erfolgte über unsere Glasfaserkabel,

*„Die Vergabe erfolgte im November 2016 zu einem Vergabepreis von CHF 180.000.-, inklusive der Option Einwurfgegenstände.“*

welche im Schacht innerhalb der Peripherie radialförmig angebracht sind.

Bei der Inbetriebnahme mussten nach der Einstellung bzw. Justierung der Sensoren, nachträglich auch die Schwingungen der Masten bei entsprechenden Windverhältnissen rechnerisch berücksichtigt werden.

Das Blätterwachstum an den Bäumen hat mit dem, je nach Wetter, klei-

neren oder größeren Schattenwurf auch seine Berücksichtigung in der Software gefunden. Diese Auswirkungen können erst vor Ort bei realen Bedingungen eingestellt und ausgetestet werden.

Eine weitere Schwierigkeit war die Optimierung des Systems auf den Vogelflug. Kleinere Vögel waren und sind kein Problem. Größere Raubvögel wie bei-

spielsweise der Bussard und der Milan können bei entsprechender Thermik und Gleitflug, vom System als Gleitflieger erfasst werden und somit die Zentrale alarmieren. Der Mitarbeiter muss sodann per Videobild entscheiden, ob ein Raubvogel oder ein Gleitflieger im Anflug ist. Diese Problematik kommt in erster Linie im Sommer und bei schönem Wetter vor. Eine

*„Das Blätterwachstum an den Bäumen hat mit dem, je nach Wetter, kleineren oder größeren Schattenwurf auch seine Berücksichtigung in der Software gefunden.“*

physikalische Gegebenheit, die mit unserer gewünschten Erfassung und Alarmierung von Gleitfliegern zusammenhängt. Eine Wärmebildkamera würde übrigens keinen Nutzen bringen, da das Gefieder der Vögel ein idealer Isolator ist und die Umgebungsluft im Sommer in der Regel deutlich erhöht ist.

Die Erfassung von Droh-



nen und anderen Flugobjekten funktionierte von Anfang an gut und konnte in den ersten Wochen und Monaten noch verbessert werden.

Der Lieferant hatte zur Verbesserung und Optimierung der Software in den ersten Monaten eine zusätzliche Black-Box zur Software-Auswertung installiert, damit die Anpassungen laufend umgesetzt werden konnten.

Bei der Option der Einwurfgegenstände konnten zu Beginn noch keine allzu positiven Resultate erzielt werden. Nach diversen Optimierungen erreichten wir jedoch im Herbst 2017 bereits eine Trefferquote von 80 %.

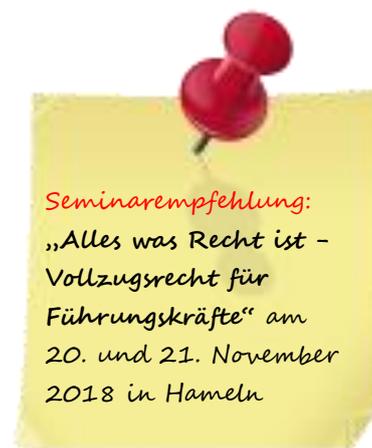
### **Abnahme/ Betriebserfahrungen:**

Im November 2017 erfolgte eine Systemabnahme mittels Tests mit Drohnen, Ballonen und

weiteren Flugobjekten.

Die Anlage konnte die verlangten Resultate erreichen und wurde von uns für den definitiven Betrieb übernommen.

Seit der Abnahme konnten wir keine fremden Drohnen oder andere Flugobjekte registrieren, was selbstverständlich von uns so erwartet wurde. Die Anlage soll ja mitunter zur Abschreckung dienen; vergleich-



bar mit einem Geschwindigkeitsradargerät, das gut sichtbar auf der Straße installiert wird.

Zu Demonstrationszwecken haben wir mehrmals mit unseren eigenen Drohnen die Peripherie angeflogen und diese wurden immer entsprechend detektiert und alarmiert.

Die Systemabnahme der Option von Einwurfgegenständen haben wir



auf den Herbst 2018 terminiert.

### Fazit

Es ist heute technisch möglich, etwas gegen die Bedrohung von Drohnen und anderen Flugobjekten zu unternehmen. Der Justizvollzug sollte diesbezüglich, wenn immer möglich, agieren statt reagieren. Das bedeutet aber auch, dass man nur die "richtige" bzw. passende Sicherheit, im richtigen Level und am richtigen Ort, einsetzt und keine

*„Eine Abnahme eines solchen komplexen Systems soll gut vorbereitet sein und wird unter Umständen etwas länger dauern als bei anderen sicherheitstechnischen Anlagen.“*

technischen Phantasereien oder Spielereien

wünscht und einsetzen will.

Anbietern auf Augenhöhe begegnen und das



Zuviel Sicherheit an unnötigen Standorten ist sinnlos und teuer!

Selbstverständlich benötigt man aber auch die politische Unterstützung und die entsprechenden finanziellen Mittel. Auch notwendig sind Mitarbeitende mit hohen Sach- und Fachkenntnissen, die den



System nach deren Abnahme eng betreuen

können.

Die Lieferanten sollten früh die Gegebenheiten vor Ort genau inspizieren und auch die verschiedenen Jahreszeiten und deren Auswirkungen mit einfließen lassen.

Eine Abnahme im Frühjahr bedeutet nicht, dass das System im Sommer die entsprechenden Leistungen bringt (Flora, Fauna, Meteo).

Aber auch klar ist: „Physik bleibt Physik, es gibt keine Wunder!“ Eine Abnahme eines solchen komplexen Systems soll gut vorbereitet sein und wird unter Umständen etwas länger dauern als bei anderen sicherheitstechnischen Anlagen.

### Kontakt:

**Marcel Ruf**

Telefon

+41 (0)62 888 7600

E-Mail

[marcel.ruf@ag.ch](mailto:marcel.ruf@ag.ch)

## Auf Nummer sicher: besondere Sicherungsmaßnahmen

von Michael Schäfersküpfer

Der nachfolgende Text ist weitgehend ein Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht (SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Kommentierung zu § 49 BremUVollzG Rn. 1 bis 6a, 13 bis 16a, 27 bis 27b, § 51 BremUVollzG Rn. 2 f. in: GRAF, Jürgen-Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Bremen, 9. Edition, Stand: 01.04.

2018 sowie SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Kommentierung zu § 92 SächsStVolzG Rn. 3b.1 f. in: GRAF, Jürgen-Peter (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen, 11. Edition, Stand: 10.08.2018). Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages C. H. BECK oHG.

### Einleitung

„Wer hat an der Uhr gedreht? Ist es wirklich schon so spät?“ Es scheint, als wäre es gestern gewesen, dass Herr Professor Dr. Jürgen-Peter Graf, Richter am Bundesgerichtshof, und ich den Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht im Newsletter

**Michael Schäfersküpfer,**  
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

vorstellten.<sup>1</sup> In den folgenden Ausgaben erschienen zwei Artikel mit direkten Einblicken in den Kommentartext: „Flucht- und Missbrauchsgefahr - Woher soll ich das wissen?“<sup>2</sup> und „Der Vollzugsplan und sein rechtlicher Rahmen“.<sup>3</sup>

Doch aller guten Dinge sind drei: Diesmal stehen die besonderen Sicherungsmaßnahmen im Mittelpunkt. Das Thema

hat blitzartig ungeahnte Aktualität angenommen. Im Juli 2018 ist ein Grundsatzurteil<sup>4</sup> des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Fixierungen in Freiheitsentziehungen ergangen.<sup>5</sup> Als Form der Fesselung gehört die Fixierung zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen.<sup>6</sup>

Der nachfolgende Auszug enthält schon zwei Absätze zum aktuellen

Grundsatzurteil des BVerfG. Ausführlich soll die Fixierung in einem Aufsatz des Autors thematisiert werden, der voraussichtlich in der kommenden Ausgabe des Forums Strafvollzug - Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe - veröffentlicht wird.

Der nachfolgende Auszug ist so gewählt, dass die Ausführungen grundsätzlich für alle Bundesländer Bedeutung ha-

ben. Im Original kann ein Großteil der Belegstellen einfach angeklickt werden. Diese Möglichkeit besteht hier leider nicht. Anmerkungen zum besseren Verständnis des Auszugs stehen in eckigen Klammern. Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des Bremischen Untersuchungsvollzugsge-

setzes (BremUVollzG).

### Abgrenzungen

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in zweierlei Hinsicht abzugrenzen: einerseits von allgemeinen Sicherungsmaßnahmen und andererseits von Disziplinarmaßnahmen.

### Abgrenzung von allgemeinen Sicherungsmaßnahmen



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen  
in Bad Münstereifel

Charakteristikum der besonderen Sicherungsmaßnahmen ist es, dass sie nur aufgrund bestimmter vollzuglicher Gefahrenlagen angeordnet werden dürfen. Es kann sich außerdem nur um Maßnahmen aus dem abschließenden Katalog der besonderen Sicherungsmaßnahmen handeln (§ 49 Abs. 2).

Zu den allgemeinen Sicherungsmaßnahmen,

die gesetzlich geregelt sind, gehören zB die Durchsuchung (§ 44), erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 45) und die Videoüberwachung (§ 46). Daneben ist der Dritte Teil der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift, ua mit „Allgemeine Sicherungsmaßnahmen“ überschrieben.

Darunter fallen zB die Sicherung des Anstaltsbereichs (Nr. 15 DSVollz), der Nachtdienst (Nr. 17 DSVollz) und die Beaufsichtigung der Gefangenen (Nr. 20 DSVollz). Solche Sicherungsmaßnahmen leiten sich aus der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung zur Verhinderung von Entweichungen her und bedürfen keiner ausdrücklichen Vorschrift. Sie verstehen sich von

*„Besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen (§§ 60 ff.) blicken zeitlich in entgegengesetzte Richtungen.“*

selbst (vgl. BGH NSTZ 1991, 452 (453)).

[...]

## Abgrenzung von Disziplinarmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen (§§ 60 ff.) blicken zeitlich in entgegengesetzte Richtungen. Besondere Sicherungsmaßnahmen schauen in die Zukunft und sollen bestimmte Gefah-



ren abwehren (zB eine Selbsttötung). Sie sind präventiv (vgl. OLG Celle NSTZ 1989, 143 (144)).

Disziplinarmaßnahmen blicken grds. in die Vergangenheit und ahn-

den zurückliegende Pflichtenverstöße (zB Gewalt gegen Personen). Sie sind zunächst repressiv (vgl. BVerfG NSTZ 1994, 357 (358)). In einem weiteren Sinne verfolgen Disziplinarmaßnahmen aber auch einen präventiven Zweck: Sie sichern einen auf die gesetzlichen Ziele ausgerichteten Vollzug (vgl. BVerfG NJW 1995, 383; OLG Nürnberg BeckRS 2011,

19212).

Disziplinarmaßnahmen sind strafähnliche Sanktionen. Sie setzen somit Schuld voraus und sind durch den Schuldgrundsatz begrenzt (vgl. BVerfG NJW 1995, 383). Bei besonderen Sicherungsmaßnahmen als Gefahrenabwehr ist Schuld keine Voraussetzung (vgl. BT-Drs. 7/918, 77; OLG Koblenz NSTZ 1989, 342). Sie sind

durch die Dauer der Gefahr begrenzt (§ 42) und rutschen danach in die Rechtswidrigkeit (vgl. KG NSTZ 2006, 414 (415)). Besondere Sicherungsmaßnahmen haben somit keinen Straf- oder Disziplinarcharakter (vgl. OLG Celle NSTZ 1989, 143 (144)). Wird die Begrenzung der besonderen Sicherungsmaßnahmen auf die Dauer der Gefahr nicht beachtet, ent-

stehen rechtswidrige „verkappte“ Disziplinarmaßnahmen (s. zu verkappten Disziplinarmaßnahmen KG NSTZ 2002, 613 (614); OLG Celle BeckRS 1999, 16891 Rn. 18; BeckOK Strafvollzug Bund/Wachs StVollzG § 103 Rn. 1; Puhl NSTZ 1989, 354 (356); Kerner/Streng NSTZ 1984, 95 (96)).

## Bestimmte Gefahren

Für besondere Siche-

*„Bei besonderen Sicherungsmaßnahmen als Gefahrenabwehr ist Schuld keine Voraussetzung.“*

rungsmaßnahmen muss die Gefahr der

- Entweichung,
- Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen oder
- Selbsttötung oder Selbstverletzung

bestehen. [Die Vollzugsgesetze der Bundesländer unterscheiden sich darin, ob und welche Gefahren in erhöhtem Maße bestehen müssen.]

Bei anderen Gefahren

sind die Maßnahmen außer in den Fällen der Abs. 3 und 4 unzulässig (zB einfache Ordnungsstörung; vgl. OLG Zweibrücken NSTZ 1994, 151 (152)). [In Abs. 3 geht es um die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt. Abs. 4 betrifft die Fesselung bei Ausführung, Vorführung und Transport.] Unter Gefahr ist der unmittelbar drohende Eintritt des unerwünschten Erfolges zu

verstehen (OLG Celle NSTZ 1989, 143 (144)). Hierfür muss es konkrete Anhaltspunkte geben. Befürchtungen, Vermutungen oder ein bloßer Verdacht reichen nicht aus (vgl. OLG Koblenz NSTZ 2000, 464 (467) mwN).

[...]

## **Ermessen auf der Rechtsfolgenseite**

Besonderere Sicherungsmaßnahmen müssen nicht, sondern können

**„Besonderer Sicherungsmaßnahmen müssen nicht, sondern können bei entsprechenden Gefahrenlagen angeordnet werden. Sie stehen also im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.“**

bei entsprechenden Gefahrenlagen angeordnet werden. Sie stehen also im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.

Es ist zunächst das Entschließungsermessen auszuüben. Dieses bezieht sich auf die Frage, ob überhaupt eine besondere Sicherungsmaßnah-



me angeordnet wird. In soweit ist insbesondere zu prüfen, ob nicht eine mildere Maßnahme ausreicht. Das kann eine Verlegung in eine stärker gesicherte Anstalt sein (§ 8 Abs. 1 Nr. 2), wo uU bei mehr Außensicherheit mehr innere Freiheit möglich ist (vgl. BVerfG NSTZ 1999, 428 (429)). Bei der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung kann zB eine gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum

in Betracht kommen (§ 13 Abs. 1 S. 3). Auch psychiatrische, psychologische oder psychosoziale Maßnahmen können alternativ oder begleitend erforderlich sein (vgl. BVerfG BeckRS 2008, 32830).

Nach dem Entschließungsermessen ist das Auswahlermessen auszuüben. Es bezieht sich auf die Auswahl aus dem abschließenden Katalog der besonderen

Sicherungsmaßnahmen (§ 49 Abs. 2) und ggf. die Kombination der Maßnahmen. Bei einer kumulativen Anordnung von Maßnahmen sind die Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme gesondert zu prüfen (vgl. BVerfG NJW 2015, 2100 (2102); OLG Frankfurt a. M. NSTZ-RR 2002, 155 (157)). Darüber hinaus ist die Kombination in ihrer Gesamtheit auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen,

**„Bei einer kumulativen Anordnung von Maßnahmen sind die Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme gesondert zu prüfen.“**

weil die Gesamtauswirkungen größer sein können als die Summe ihrer Teile (s. für Disziplinarmaßnahmen BeckOK Strafvollzug Sachsen/Schäfersküpfer SächsStVollzG § 90 Rn. 101).

Die Maßnahmen müssen sich folgerichtig aus den festgestellten Gefahren (§ 49 Abs. 1) ergeben: Weil eine vorgesehene zahnärztliche Behandlung nicht stattgefunden

hat, trommelt ein Gefangener lautstark gegen die Haftraumtür und ist nicht zu beruhigen. Dies rechtfertigt für sich genommen nicht, die Gefahr einer Selbstverletzung in erhöhtem Maße anzunehmen und entsprechende besondere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen (vgl. BVerfG NJW 2015, 2100 (2102)).

## Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen

Gemeint sind hier Gegenstände, die tatsächlich einen Bezug zu den Gefahren nach § 49 Abs. 1 haben [Entweichung, Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen, Selbsttötung oder Selbstverletzung]. Das können zB Spiegel (Scherben), Besteck oder Rasierklingen sein.

*„Die Maßnahmen müssen sich folgerichtig aus den festgestellten Gefahren (§ 49 Abs. 1) ergeben.“*

Aber auch Kleidungsstücke wie Schnürsenkel oder Gürtel (vgl. SBJL/Schwind/Grote StVollzG § 88 Rn. 12). Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sind grds. ungefährliche Varianten - ggf. nur für einen bestimmten Zeitraum unter Aufsicht von Bediensteten - zu stellen (zB Metallspiegel, Kunststoffbesteck, Elektrorasierer).

Der Entzug von Klei-



dungsstücken kommt zB bei der Gefahr von Selbstverletzungen in Betracht (§ 49 Abs. 1). Dabei ist aber insbesondere bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haft-

raum (§ 49 Abs. 2 Nr. 5) mit gleichzeitiger Beobachtung (§ 49 Abs. 2 Nr. 2) ein Mindestmaß an Intimsphäre zu wahren. Die Gefangenen dürfen nicht zum bloßen Objekt des Vollzugs herabgesetzt werden. Daher ist grds. unmittelbar und gleichzeitig mit der Entkleidung Ersatzkleidung aus leicht reißendem Material zu stellen (BVerfG NJW 2015, 2100 (2101); EGMR

NJW 2012, 2173 (2175); Pohlreich NStZ 2011, 560 (563)). Zwar könnten die Gefangenen mit der Ersatzkleidung die Toilette verstopfen, um Druck auf die Vollzugsbehörde auszuüben. Dies rechtfertigt jedoch nicht, auf das Stellen von Ersatzkleidung zu verzichten. Es handelt sich um bloße Ordnungsbelange, die hinter der Wahrung der Intimsphäre zurückstehen (vgl. BVerfG NJW

2015, 2100 (2102)).

[...]

## Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände stellt eine Sofortmaßnahme für Akutsituationen dar (vgl. Kretschmer NJW 2009, 2406 (2410)). Der Haft-

raum ist so auszustatten, dass eine Selbstverletzung oder Selbsttötung zuverlässig verhindert werden kann (vgl. SBJL/Schwind/Grote StVollzG § 88 Rn. 16). Für eine längerfristige Unterbringungen über Akutsituationen hinaus sind diese Hafträume nicht vorgesehen (vgl. EGMR NJW 2012, 2173 (2174 f.)).

[...]

*„Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände stellt eine Sofortmaßnahme für Akutsituationen dar.“*

Besonders gesicherte Hafträume werden nur gelegentlich genutzt. Daher ist im Falle der Nutzung besonders darauf zu achten, dass diese Räume ausreichend geheizt sind. Das gilt insbesondere, wenn die Gefangenen auf Anordnung der Vollzugsbehörde keine oder nur eine dünne Ersatzkleidung aus Papier ... tragen. Um eine Unterkühlung zu verhindern, ist die Temperatur

regelmäßig zu kontrollieren (vgl. BVerfG NJW 2015, 2100 (2103); BeckOK Strafvollzug Bayern/Oberndörfer/Krä BayUVollzG Art. 27 Rn. 23).

Bei hohen Außentemperaturen kann sich das gegenteilige Problem stellen. Es ist dann darauf zu achten, dass die Raumtemperatur nicht zu hoch liegt (s. zu einem Todesfall wegen Überhitzung bei der Un-

terbringung in einem besonders gesicherten Haftraum Ostthüringer Zeitung v. 13.12.2010, 1; s. hierzu auch ThürLT-Drs. 5/2175, 1 f.).

[...]

## Fesselung

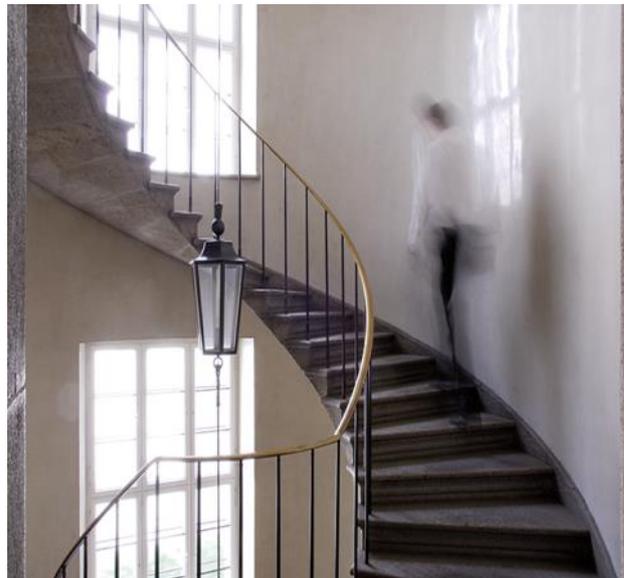
... Nur als Ausnahme in atypischen Fällen kommt eine gleichzeitige Fesselung an den Händen und Füßen in Betracht. Die Gründe hierfür können eine erheblich über das

**„Nur als Ausnahme in atypischen Fällen kommt eine gleichzeitige Fesselung an den Händen und Füßen in Betracht. Die Gründe hierfür können eine erheblich über das Normalmaß hinausgehende Gefährlichkeit oder Entweichungsgefahr sein.“**

Normalmaß hinausgehende Gefährlichkeit oder Entweichungsgefahr sein.

[...]

Fesselungen anderer Art bedeuten in der Regel eine noch stärkere Einschränkung der Bewegungsfreiheit (zB Zwangsjacke oder Fesselbett mit Gurten). Sie können nur im Interesse der Gefangenen ange-



ordnet werden (zB bei erheblicher Selbstverletzungsgefahr; vgl. BT-Drs. 7/3998, 34). Es kommt vor, dass Gefangene trotz einfacher Fesselung mit dem Kopf gegen Wände anrennen oder versuchen, sich die Pulsadern aufzubeißen oder aufzukratzen.

[...]

Die Fixierung ... stellt eine besondere Form der Fesselung dar (§ 83 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 5 SächsSt-

VollzG). Dabei werden bestimmte Körperstellen zB mit breiten und gepolsterten Gurten an einem sog. Fesselungsbett fixiert. Bei einer 5-Punkt-Fixierung sind die Hände und die Füße sowie darüber hinaus die Körpermitte mit einem Bauchgurt betroffen.

Die nicht nur kurzfristige Fixierung von Gefangenen stellt wegen ihrer besonderen Eingriffsin-

tensität eine eigenständige Freiheitsentziehung dar (Art. 2 Abs. 2 S. 2 und 3 GG, Art. 104 Abs. 2 GG). Sie ist von der grundlegenden richterlichen Anordnung der zu vollziehenden Freiheitsentziehung nicht abgedeckt. Daher greift bei einer nicht nur kurzfristigen Fixierung der Richtervorbehalt nach Art. 104 Abs. 2 GG als unmittelbar anzuwendendes Verfassungsrecht (vgl. BVerfG



BeckRS 2018, 16075; s. auch BVerfG BeckRS 9998, 117438).

## **Keine besondere Sicherungsmaßnahme: „Umlegung“**

Keine besondere Sicherungsmaßnahme liegt vor, wenn ein Gefangener in einen stärker gesicherten Bereich derselben Anstalt verlegt wird („Umlegung“). In welchem Bereich der Anstalt Gefangene untergebracht

werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde (vgl. OLG Celle NSTZ-RR 2007, 192 mwN). Eine Umlegung ist nicht ermessenfehlerhaft, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Gefangenen am Drogenhandel innerhalb der Anstalt gibt (vgl. KG BeckRS 1998, 15421 Rn. 6 mwN).

## **Ausblick**

Besondere Sicherungsmaßnahmen kommen in ihren verschiedenen Formen immer wieder im Justizvollzug vor. Sie sind auch immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung bis hinauf zum BVerfG.<sup>7</sup> Die vorstehenden Ausführungen können vielleicht zur Handlungssicherheit auf diesem Gebiet beitragen.

*„Das BVerfG hat mit seinem brandaktuellen Urteil zu Fixierungen ein umfangreiches Arbeitspaket für die Gesetzgebung sowie die gerichtliche und vollzugliche Praxis geschnürt.“*

Fixierungen gehören auch zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen.<sup>8</sup> Das BVerfG hat mit seinem brandaktuellen Urteil zu Fixierungen ein umfangreiches Arbeitspaket für die Gesetzgebung sowie die gerichtliche und vollzugliche Praxis geschnürt.<sup>9</sup> Voraussichtlich in der kommenden Ausgabe des Forums Strafvollzug - Zeitschrift für Strafvollzug und Straf-

fälligenhilfe - wird ein Aufsatz des Autors zu diesem Thema erscheinen.

Doch auch diese Reihe von Artikeln im Newsletter der Führungsakademie wird natürlich fortgeführt. Der Schluss des heutigen Artikels soll trotz des ernsten Themas heiter sein. Um den Kreis zum Anfang zu schließen, kommt Paulchen Panther

höchstselbst zu Wort: „Heute ist nicht alle Tage. Ich komm' wieder, keine Frage. Doch für heut ist wirklich Schluss.“

## **Quellen:**

<sup>1</sup> GRAF, Jürgen-Peter, SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Ein Gesamtkommentar des Justizvollzugsrechts. Das alles und noch viel mehr ... in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 12, Ausgabe 22, Mai 2015, S. 2 bis 5.

<sup>2</sup> SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Flucht- und

Missbrauchsgefahr. Woher soll ich das wissen? in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 13, Ausgabe 24, Mai 2016, S. 15 bis 21.

<sup>3</sup> SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Der Vollzugsplan und sein rechtlicher Rahmen in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Jus-

tizvollzuges, Jahrgang 14, Ausgabe 26, April 2017, S. 16 bis 23.

<sup>4</sup> Vgl. Muckel JA 2018, 791 (795).

<sup>5</sup> BVerfG Ur. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris.

<sup>6</sup> Art. 96 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), § 81 Abs. 2 Nr. 6 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

(NJVollzG), § 50 Abs. 2 Nr. 6 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG) und andere.

<sup>7</sup> S. zB BVerfG Beschl. v. 18.03.2015 - 2 BvR 1111/13, juris.

<sup>8</sup> Art. 96 Abs. 2 Nr. 6 BayStVollzG, § 81 Abs. 2 Nr. 6 NJVollzG, § 50 Abs. 2 Nr. 6 HStVollzG und andere.

<sup>9</sup> BVerfG Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, juris.



## Kontakt:

**Michael Schäfersküpper**

Telefon  
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail  
[michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de](mailto:michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de)

### „Die Professionalisierung der Pressearbeit ist dringend notwendig“

Seit April leitet Marika Tödt die in der Führungsakademie des Bildungsinstituts angesiedelte Medienakademie der niedersächsischen Justiz. Deren Aufgabe ist, die Pressstellen der niedersächsischen Justiz bei einer zeitgemäßen und aktiven Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Mittelfristig sollen damit das Vertrauen der

Bevölkerung in Justiz und Rechtsstaat, die Akzeptanz und nicht zuletzt die Nachwuchsgewinnung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen positiv beeinflusst werden. Ein Gespräch über Professionalität, die Rolle der Medien und Übersetzer.

**Michael Franke: Die Medienakademie soll die Pressesprecherinnen und -sprecher der niedersächsischen Justiz bei einer professionellen Pressearbeit unterstützen. Warum ist das nötig?**

**Marika Tödt:** Die Justiz ist wie alle staatlichen Institutionen in hohem Maße auf das Vertrauen und die Akzeptanz der



**Marika Tödt,**  
Ass. jur., Journalistin

*Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges  
- Führungsakademie*

Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die öffentliche Meinung wiederum wird zu einem erheblichen Teil durch die Medien geprägt. Es liegt daher im ureigenen Interesse der Justiz, professionell mit den Medien zu kommunizieren und ihre Arbeit verständlich, transparent und nachvollziehbar zu erklären. Informationen, Gerüchte und Spekulationen verbreiten sich in unserer Medien-

gesellschaft in Sekundenschnelle. Den daraus resultierenden Druck auf die klassischen Medien spüren auch die Pressesprecherinnen und -sprecher in der Justiz. Heute gibt sich kein Journalist mehr mit einer telefonischen Auskunft zufrieden. Telefoninterviews und O-Töne vor laufender Kamera sind gang und gäbe. Damit die Sprecherinnen und -sprecher dabei nicht in

die Defensive geraten, ist es seit Jahren einhellige Meinung, dass sie besser geschult und in höherem Maße freigestellt werden müssen.

**Franke: Das ist doch aber kein niedersächsisches Phänomen.**

**Tödt:** Nein. Die Forderung bezieht sich keineswegs nur auf Niedersachsen, sondern wird bundesweit erhoben. In Niedersachsen steht

das Thema seit vier, fünf Jahren auf der Agenda. Seither ist schon an einigen Stellschrauben gedreht worden. Mit der Medienakademie wird das nun auf professionelle Beine gestellt; und zwar für allgemeine Justiz und Justizvollzug.

**Franke: Wie schätzen Sie die Pressearbeit in Niedersachsen ein?**

**Tödt:** Die Pressesprecherinnen und -sprecher in der niedersächsischen Justiz sind engagiert und machen einen hervorragenden Job. Doch sie stoßen zuweilen unweigerlich an ihre Grenzen. Denken Sie nur an den Wulff-Prozess. Da stand die Weltpresse vor der Tür. Der stehen dann Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen



*Die Medienakademie befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle*

und Staatsanwälte gegenüber, die die Pressearbeit quasi im Nebengeschäft machen, mit meist geringer Freistellung neben ihren eigentlichen Aufgaben - und häufig genug ohne Medientraining. Obwohl die Öffentlichkeitsarbeit bei den meisten Behördenleitungen einen hohen Stellenwert genießt, sind die Rahmenbedingungen

ausbaufähig. Es ist überfällig, dass die SprecherInnen und -sprecher Unterstützung bekommen.

**Franke: Gibt es Beispiele, wo die Pressearbeit der Justiz an ihre Grenzen gestoßen ist?**

**Tödt:** Die Justiz ist regelmäßig in den Medien präsent. In den meisten Fällen ist die Be-

richterstattung sachgerecht, wenn sie sich auch meist auf die Strafjustiz beschränkt. Die Vielseitigkeit des Aufgabengebiets wird bei weitem nicht abgebildet. Zum Teil gerät die Justiz aber auch in Bedrängnis. Hier sind der NSU-Prozess in München oder die Fälle Wulff und Edathy in Niedersachsen zu nennen. Um auch in

**„Die Justiz ist auf das Vertrauen der Bevölkerung angewiesen.“**



solchen Situationen die Deutungshoheit zu behalten, müssen die SprecherInnen und -sprecher die

Arbeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und JVAen aktiv, verständlich und transparent erklären. Eine kon-

struktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Medien kann hier sehr hilfreich sein. Ebenso die Haltung: Medien sind Partner, keine Gegner.

**Franke: Wie passt das mit der traditionellen Zurückhaltung der Justiz gegenüber den Medien zusammen?**

**Tödt:** Bisher war die Aufgabe eines Pressesprechers, die Medien auf Anfrage zu informie-

ren – also reaktiv. Meines Erachtens ist eine professionelle und offene Zusammenarbeit mit den Medien ohne Alternative. Mit ihrer traditionellen Zurückhaltung wird die Justiz in unserer globalen, niemals ruhenden Mediengesellschaft, im Zeitalter von Transparenz und einem knallharten Wettbewerb der Medien unweigerlich in die Defensive geraten. Kommunikation ist eine Bring-

schuld!

**Franke: Wie meinen sie das?**

**Tödt:** Juristische Entscheidungen und Verfahrensabläufe sind nicht selbsterklärend. Es ist die Aufgabe der SprecherInnen und -sprecher, die Vorgänge, Hintergründe und Entscheidungsprozesse aktiv zu erklären und damit für die Bevölkerung begreifbar zu ma-

chen. Tun sie das nicht, entsteht Intransparenz. Journalisten suchen sich dann andere, die ihnen das Geschehen einordnen. Verteidiger oder Verbände nutzen diese Chance nur allzu gerne und bestimmen mit ihren Kommentaren dann die Richtung der Berichterstattung. Es kann nicht im Interesse der Justiz sein, anderen das Feld und damit die Deutungshoheit zu



**„Kommunikation ist eine Bringschuld.“**

überlassen.

**Franke: Die Pressearbeit der Polizei scheint besser aufgestellt zu sein.**

**Tödt:** Das ist richtig. Die Polizei ist der Justiz in puncto Presse- und Öffentlichkeitsarbeit um einiges voraus. In Ermittlungsverfahren sollte die Pressearbeit eigentlich maßgeblich von den Staatsanwaltschaften gelenkt und präsentiert

werden. In der Praxis ist allerdings häufig zu beobachten, dass die personell sehr viel besser ausgestatteten Pressestellen der Polizei Pressekonferenzen initiieren und leiten. Die Staatsanwaltschaft scheint nur am Rand des Geschehens mitzuwirken. Das wird der Rolle der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens nicht gerecht und kann ihr Ansehen beschädigen.

gen.

**Franke: Was macht eine guten Pressearbeit aus?**

**Tödt:** Eine gute Pressesprecherin, ein guter Pressesprecher ist vor allem Übersetzer. Sie oder er muss die oft komplexen juristischen Zusammenhänge, Verfahrensabläufe und die Welt hinter den Gefängnismauern so übersetzen, dass sie jedermann

*„Eine gute Pressesprecherin, ein guter Pressesprecher ist vor allem Übersetzer.“*

versteht. Schließlich werden Urteile `im Namen des Volkes` gesprochen. Da muss es den Anspruch geben, der Öffentlichkeit Entscheidungen zugänglich und verständlich zu machen. So wird Transparenz geschaffen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat gestärkt.

**Franke: Was genau ist die Aufgabe der Medi-**



**enakademie?**

**Tödt:** Das Bild von den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen wird in erheblichem Maße durch die Medien geprägt. Das mag man beklagen, ändern kann man es nicht. Durch eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit kann dieses Bild positiv beeinflusst werden. Die Medienakademie wird die Pressesprecherinnen und

-sprecher und Behördenleitungen für diese Aufgabe mit dem notwendigen Handwerkzeug ausstatten, sie bei einer modernen Medienarbeit unterstützen und das Verständnis zwischen Justiz und Medien fördern.

**Franke: Das ist bei rund 160 Einrichtungen der niedersächsischen Justiz eine große Aufgabe. Was ge-**

**hen Sie als erstes an?**

**Tödt:** Beim Justizvollzug steht das Thema Krisenkommunikation ganz oben auf der Liste. Dort entsteht auch ein Handbuch mit Anleitungen und nützlichen Informationen für die tägliche Arbeit mit den Medien. Bei der allgemeinen Justiz wird in enger Abstimmung geklärt werden, wo genau die Bedürfnisse liegen. Meine

*„Die Medienakademie wird die Pressesprecherinnen und -sprecher und Behördenleitungen für diese Aufgabe mit dem notwendigen Handwerkzeug ausstatten, sie bei einer modernen Medienarbeit unterstützen und das Verständnis zwischen Justiz und Medien fördern.“*

Wunschvorstellung ist, dass alle, die als Gesicht ihrer Einrichtung fungieren, eine umfassende Schulung mit Kameratraining durchlaufen – bevor sie das erste Mal vor ein Mikrofon oder eine Kamera treten. Danach kennen die Pressesprecherinnen und -sprecher die gesetzlichen Grundlagen, die eigene Rolle, die Wächterfunktion der Medien und erzie-

len so Handlungssicherheit im Umgang mit Journalisten. Ziel ist ein offenes, konstruktives und professionelles Miteinander von Justiz und Medien.

**Franke: Stichwort Krisenkommunikation. Es kursiert die Geschichte, dass Justizminister stets ihr Rücktrittsgesuch bei sich tragen ...**

**Tödt:** ... weil es im Justizvollzug jederzeit zu einem außerordentlichen Vorkommnis kommen kann. Ob die Geschichte stimmt, weiß ich nicht. Eins ist aber klar: Wenn sich beispielsweise eine Entweichung zu einer Krise auswächst, liegt das in den seltensten Fällen an dem Ereignis selbst, sondern vielmehr an dem Umgang damit. Dabei spielt die Kommu-

nikation eine entscheidende Rolle. Damit uns das in Niedersachsen nicht passiert, arbeitet die Medienakademie mit unseren Anstaltsleitungen daran, wie sie in solchen Fällen souverän kommunizieren und die Informations- und Deutungshoheit behalten. Durch eine professionelle Krisenkommunikation können wir Spekulationen ver-

meiden und zu einer sachgerechten Berichterstattung beitragen. Das ist der beste Schutz davor, dass das Vorkommnis zum Politikum wird.

**Franke: Wie sind Sie in der Führungsakademie angekommen?**

**Tödt:** Es macht mir sehr viel Spaß, mein Wissen weiterzugeben

und anderen zu helfen, die komplexe Medienwelt besser zu verstehen. Ich freue mich riesig, in der Führungsakademie mit Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten zu dürfen, die äußerst professionell aufgestellt sind und bundesweit einen hervorragenden Ruf genießen.

*„Ziel ist ein offenes, konstruktives und professionelles Miteinander von Justiz und Medien.“*

### Zur Person: Marika Tödt

Die Volljuristin und Journalistin hat in den vergangenen Jahren als Pressesprecherin die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Justizministerin a.D. Antje Niewisch-Lennartz und die amtierende Justizministerin Barbara Havliza verantwortet. Zuvor war sie nach Stationen bei der Hamburger Morgenpost, der Badischen Zeitung und RTL viele Jahre als Fernsehjournalistin für den NDR in Hamburg (u.a. Markt, Plusminus, Visite, Recht so) und als Pressesprecherin tätig. Beim Bildungsinstitut baut die Hannoveranerin nun die Medienakademie auf. Ihre Aufgabe ist die Professionalisierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der gesamten niedersächsischen Justiz. Die Medienakademie ist für den Justizvollzug mit 14 Justizvollzugseinrichtungen ebenso zuständig wie für die allgemeine Justiz mit rund 150 Gerichten und Staatsanwaltschaften.

### Kontakt:

**Marika Tödt**

E-Mail

[Ulrike.Haessler2@justiz.niedersachsen.de](mailto:Ulrike.Haessler2@justiz.niedersachsen.de)

Telefon

0 51 41 / 59 39 - 449

## Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse begleitet und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

## Die nächsten Veranstaltungen der Führungsakademie (Auszug)

Datum	Thema
05. - 06.11.2018 in Celle	Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung
20. - 21.11.2018 in Hameln	„Alles was Recht ist“ - Vollzugsrecht für Führungskräfte
04. - 05.12.2018 in Celle	„Bühne frei - Ihr Auftritt!“ - Präsentieren und Repräsentieren



Das neue **Jahresprogramm 2018** können Sie demnächst als pdf-Datei im Internet unter [www.fajv.de](http://www.fajv.de) herunterladen.

## Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



**Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching**

**Rolf Koch**

*Pädagoge*

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 459

E-Mail:

rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



**Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter**

**Michael Franke**

*Diplom-Kaufmann*

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 479

E-Mail:

michael.franke@justiz.niedersachsen.de



**Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung**

**Rita Stadie**

*Bürokauffrau*

Telefon:

(0 51 41) 59 39 489

E-Mail:

rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



**Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching**

**Christiane Stark**

*Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 469

E-Mail:

christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



**Medienakademie der niedersächsischen Justiz**

**Marika Tödt**

*Ass. jur., Journalistin*

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 449

E-Mail:

marika.toedt@justiz.niedersachsen.de

## Impressum

### ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
Internet: [www.fajv.de](http://www.fajv.de)

### Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

### Titelbild:

PHOTOCASE ([www.photocase.com](http://www.photocase.com))

### Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare